



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2013

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ**

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafrecht. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Durch die Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte standen erstmals für das Statistikjahr 2012 bessere Daten zur Erstellung der Verurteilungsstatistik (Kapitel 2) und der Wiederverurteilungsstatistik (Kapitel 7) zur Verfügung. Früher konnten nur jene Delikte ausgewiesen werden, die strafsatzbestimmend waren; nunmehr werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde liegen.

Diese besseren Daten bringen mit dem Jahr 2012 einen Statistikbruch mit sich. Es werden daher beginnend mit dem Jahr 2012 die Daten sämtlicher verwirklichter Delikte dargestellt. Um jedoch eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 zu erreichen, sind bei einzelnen Grundkategorien zusätzlich auch noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Ein neues Kapitel ist der Jugendgerichtshilfe gewidmet; es werden allgemein deren Aufgaben und vor allem die Tätigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe dargestellt (Kap. 6).

Neu ist auch ein Abschnitt über die Verurteilungsraten nach einem Tatausgleich (Kap. 7.7).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz.....	10
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	10
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen	10
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	11
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	12
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	13
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	13
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	22
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Verfahrensdauer	29
2 Verurteilungen.....	33
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	34
2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen	36
2.2.1 Überblick.....	36
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	38
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	38
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	39
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	40
2.2.6 Suchtmittelgesetz	41
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	41
2.2.8 Computerkriminalität.....	42
2.2.9 Umweltkriminalität.....	43
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktgruppen	44
2.3.1 Überblick.....	44
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	47
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	48
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	49
3 Reaktionen und Sanktionen.....	57
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	58
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	63
3.2.1 Tatausgleich	64
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	66

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit.....	67
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	68
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG.....	68
3.3.2	Kostenaufwand	69
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	70
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen.....	73
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG.....	78
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	78
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	80
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	80
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	82
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	84
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz ..	84
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	85
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen.....	86
3.7	Freiheitsstrafen	87
4	Bericht über den Strafvollzug	90
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	90
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980.....	90
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	100
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	103
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	105
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten.....	108
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	114
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	114
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug.....	115
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	120
4.2.4	Suizide	121
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	122
5	Haftentlassenenhilfe	124
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe.....	124
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung.....	124
6	Jugendgerichtshilfe	126
6.1	Aufgaben.....	126

6.2	Wiener jugendgerichtshilfe	126
6.2.1	Jugenderhebungen	127
6.2.2	Haftentscheidungshilfe.....	128
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen.....	129
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt	130
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen bundesländern	131
7	Die Wiederverurteilungsstatistik	132
7.1	Wiederverurteilungsraten.....	133
7.2	Verurteilungskarrieren	134
7.3	Form der Wiederverurteilung	136
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	138
7.5	Regionaler Vergleich	139
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	141
7.7	Verurteilung nach Tatausgleich	141
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	143
8.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Korruption und der organisierten Kriminalität	143
8.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	148
8.3	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	148
8.4	Computerkriminalität.....	149
8.5	Sexualstrafrecht	150
8.6	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt	151
8.7	Jugendstrafrecht	152
8.8	Entwicklung des Suchtmittelrechts	154
8.9	Finanzstrafgesetz.....	156
8.10	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	157
8.11	Internationale Zusammenarbeit.....	158
8.11.1	ARHG	158
8.11.2	EU-JZG	158
8.11.3	Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten	162
8.12	Arzneimittelfälschung.....	162
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	164
9.1	Reform des Strafprozesses	164
9.2	Diversion	165
9.3	Ermittlungsmaßnahmen.....	166

9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	166
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	167
9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	170
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	172
9.5	Verfahrenshilfe	175
9.6	Rechtsanwaltlicher Journaledienst	175
10	Opfer krimineller Handlungen	177
10.1	Statistische Daten	177
10.1.1	Überblick	177
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	179
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	180
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofpergesetz	182
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	183
10.4	Opfer-Notruf	186
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	188
12	Internationale Zusammenarbeit	190
12.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	192
12.1.1	EUROJUST	192
12.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	194
12.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	195
12.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	195
12.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	196
12.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung	197
12.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen	198
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	200
13.1	Personelle Maßnahmen	200
13.2	Gerichtsorganisation	200
13.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	201
13.4	Sicherheitsmaßnahmen	201
13.5	Dolmetschkosten	202
13.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	202
13.7	Kosten des Strafvollzuges	204

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2012	2013	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	354.436	351.436	-0,7%
davon bekannte Täter	144.488	146.243	1,2%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	18.721	17.776	-5%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	179.174	179.587	0,2%
davon bekannte Täter	67.629	68.870	1,8%
Anzeigen anhängig übernommen	11.985	11.461	-4,4%
Neuanfall Bezirksgerichte	32.569	31.337	-3,8%
Neuanfall Register HR	13.790	13.446	-2,5%
Neuanfall Register Hv	25.099	24.773	-1,3%

Erledigungen durch StA	2012	2013	Veränderung
Strafantrag	64.069	63.296	-1,2%
Anklageschrift	5.808	5.657	-2,6%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			
Justizielle Enderledigung, davon	185.515	61.580	247.095	100%
Einstellung	152.111	6.172	158.283	64,1%
Diversion	33.404	9.497	42.901	17,4%
Verurteilung		35.184	35.184	14,2%
Freispruch		10.727	10.727	4,3%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			

Kapitel 2 Verurteilungen

	2012	2013	Veränderung
Verurteilte Personen	53.624	51.696	-3,6%
davon Männer	46.102	44.550	-3,4%
davon Frauen	7.522	7.146	-5%
davon Jugendliche	4.358	3.959	-9,2%
davon junge Erwachsene	7.718	7.107	-8%
Österreichische Staatsangehörige	35.810	33.612	-6,1%
Andere Staatsangehörige	17.814	18.084	-1,5%

Verurteilte Personen –Strafbare Handlungen gegen	2012	2013	Veränderung
Leib und Leben	10.569	9.853	-6,8%
Fremdes Vermögen	19.173	18.615	-2,9%
Sexuelle Integrität	1.184	1.080	-8,8%
§ 201 StGB	102	140	+37,3%
SMG	7.457	7.368	-1,2%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2013				2012	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.162	7.612	2.175	45.949	45.295	1,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.098	1.885	164	14.147	12.538	12,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	9.350	3.150	1.018	13.518	14.340	-5,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.148	419	409	2.976	2.877	3,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.734	878	261	6.873	6.785	1,3%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	1.018	415	117	1.550	1.586	-2,3%
Tatausgleich Z 4	5.814	865	206	6.885	7.169	-4,0%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.064	5.727	2.011	31.802	32.757	-2,9%

	2013			2012	Veränderung	2012	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	53.146	10.245	42.901	54.170	-1,8%	43.762	-2%
§§ 35/37 SMG	16.040	3.753	12.287	15.117	6,1%	11.179	9,9%

Strafen und Maßnahmen	2012	2013	Veränderung
Gesamt	35.541	34.424	-3,1%
Geldstrafen, davon	10.778	10.077	-6,5%
zur Gänze bedingt	183	56	-69,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	2.031	0,4%
unbedingt	8.572	7.990	-6,8%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	1.063	-4,9%
Freiheitsstrafen, davon	22.796	22.538	-1,1%
zur Gänze bedingt	13.470	13.020	-3,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.078	3.268	6,2%
unbedingt	6.248	6.250	0,03%

Anordnung von Bewährungshilfe	2012	2013	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.433	2.270	-6,7%
bei bedingter Entlassung	1.393	1.496	7,3%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2012	2013	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,46	7,71	-8,9%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2012	2013	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.864	8.950	1%
Jugendliche	144	112	-22%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	72,4	71,9	-0,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,8	8,9	1,1%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2012	2013	Veränderung
Klienten	3.287	3.297	0,3%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	2008-2012	2009-2013
Wiederverurteilungsrate	37,9%	37,4%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2012	2013	Veränderung
Anträge	7.466	8.544	14,4%
gerichtlich bewilligt	7.377	8.465	14,7%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	286.618	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	62.664	21,9%
davon männlich	150.290	59,7%	223.954	78,1%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2012	2013	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	4,89	5,28	7,9%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2012	2013	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,65	6,73	3,5 %

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2012	2013	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	633	745	17,7%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2012	2013	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	5,88	689	17,2%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 2.493 Fälle bzw. 0,7% auf insgesamt 351.943 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 1,2% (1.755 Fälle) gegenüber 2012 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 2,0% (4.248 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2013 352.597 Fälle erledigt, davon 146.693 Strafsachen gegen bekannte Täter und 205.904 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen 2012/2013

Straffälle 2012/2013	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2012	2013	Verän- derung	2012	2013	2012	2013
Anzeigen Neuanfall	354.436	351.943	-0,7%	144.488	146.243	209.948	205.700
Anzeigen anhängig übernommen	18.721	17.776	-5,0%	16.139	14.826	2.582	2.950
Erledigungen	355.381	352.597	-0,8%	145.801	146.693	209.580	205.904

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2013 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.122 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2012: 11.776) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte/Bezirksanwältinnen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2012	2011	2010 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2013	17.122	241	55	13

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 413 Fälle bzw. 0,2% auf insgesamt 179.587 Fälle (2011/2012: Anstieg 0,7%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 1,8% (1.241 Fälle) gegenüber 2012 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 0,7% (828 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2013 179.327 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 69.171 Strafsachen auf bekannte und 110.156 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2012/2013

Straffälle 2012/2013	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2012	2013	Veränderung	2012	2013	2012	2013
Anzeigen Neuanfall	179.174	179.587	0,2%	67.629	68.870	111.545	110.717
Anzeigen abhängig übernommen	11.985	11.461	-4,4%	9.572	8.918	2.413	2.543
Erledigungen	179.698	179.327	-0,2%	68.283	69.171	111.415	110.156

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.721 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2012: 11.461) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2012	2011	2010 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2013	11.721	1.186	510	290

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 31.337 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -3,8%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 24.773 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 1,3% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2013 13.446 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 2,5%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	32.569	31.337	-1.232	-3,8
Landesgerichte (HR)	13.790	13.446	-344	-2,5
Landesgerichte (Hv)	25.099	24.773	-326	-1,3

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es sowohl auf Ebene der Bezirksgerichte als auch auf Ebene der Landesgerichte – mit Ausnahme des LG-Sprengel Wien – einen geringfügigen Rückgang.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2012	2013	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.322	13.151	-171	-1,3
	LG (HR)	7.830	7.727	-103	-1,3
	LG (Hv)	11.475	11.662	187	1,6
Linz	BG	6.954	6.500	-454	-6,5
	LG (HR)	2.349	2.304	-45	-1,9
	LG (Hv)	5.283	5.242	-41	-0,8
Graz	BG	7.049	6.853	-196	-2,8
	LG (HR)	2.038	1.868	-170	-8,3
	LG (Hv)	4.720	4.438	-282	-6,0
Innsbruck	BG	5.244	4.833	-411	-7,8
	LG (HR)	1.573	1.547	-26	-1,7
	LG (Hv)	3.621	3.431	-190	-5,2
Österreich	BG	32.569	31.337	-1.232	-3,8
	LG (HR)	13.790	13.446	-344	-2,5
	LG (Hv)	25.099	24.773	-326	-1,3

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 31.929 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 888 Fälle bzw. 2,7% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	32.817	31.929	-888	-2,7

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig gesunken. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,5% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.140	25.125	-15	-0,1
davon Schöffengericht	3.557	3.820	+263	+7,4

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wurde einem Vorhaben der Bundesregierung der letzten Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltschaftlichen.

2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Wenngleich die Summe der Strafanträge und Anklageschriften seinen Tiefststand erreicht, ist die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2012 auf etwa gleichbleibendem Niveau.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Strafantrag	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296
Anklageschrift	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657
Summe	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 254.626 Personen betroffen. Gegen 69.111 wurde ein Strafantrag eingebracht (24,9%), Anklage erhoben (2,2%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,1% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 33.404 Fällen (13,1%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 10.815 Personen betraf (insgesamt 32,4%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.530 Personen (25,5% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (23,1% aller diversionellen Erledigungen). 12,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 152.111 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,7% der Fälle). Bei 35,2% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 49% (§ 190 Z 2 StPO)³. 8,6% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,9% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgsversprechende weitere Ermittlungen.

verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 8.947 diverse sonstige und 23.376 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 13.709 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 9.667 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2012	Gesamt 2013	In % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	258.038	254.626	100%	
Einstellung gesamt	153.872	152.111	59,7%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	57.366	53.534	21,0%	35,2%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	72.557	74.595	29,3%	49,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.987	4.446	1,7%	2,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.405	2.281	0,9%	1,5%
§ 6 JGG	4.365	4.186	1,6%	2,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.192	13.069	5,1%	8,6%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	34.108	33.404	13,1%	100%
§ 35 SMG gesamt	9.698	10.815	4,2%	32,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.936	7.715	3,0%	23,1%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.533	1.547	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.053	8.530	3,4%	25,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	663	662	0,3%	2,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.225	4.135	1,6%	12,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	70.058	69.111	27,1%	100,0%
Strafantrag	64.069	63.296	24,9%	91,6%
Anklageschrift	5.808	5.657	2,2%	8,2%
Unterbringungsantrag	181	158	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	21.383	23.376		
Abbrechung	12.518	13.709		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.385	6.614		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	2.227	2.816		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	160	177		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	93	60		
Sonstige Erledigung	7.086	8.947		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.297 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,9%). Etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (51,2%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 43,6%, wogegen Einstellungen nach §

⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 40,7% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,3% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1, bei Erwachsenen annähernd 2:1 und bei jungen Erwachsenen etwa 1:1, mit leichtem Überhang zu Gunsten der Einstellungen. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,8% vs. 20,3% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (23,9% vs. 35,4% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (11,9% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,4% und diversionelle Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 29,7% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,4%).

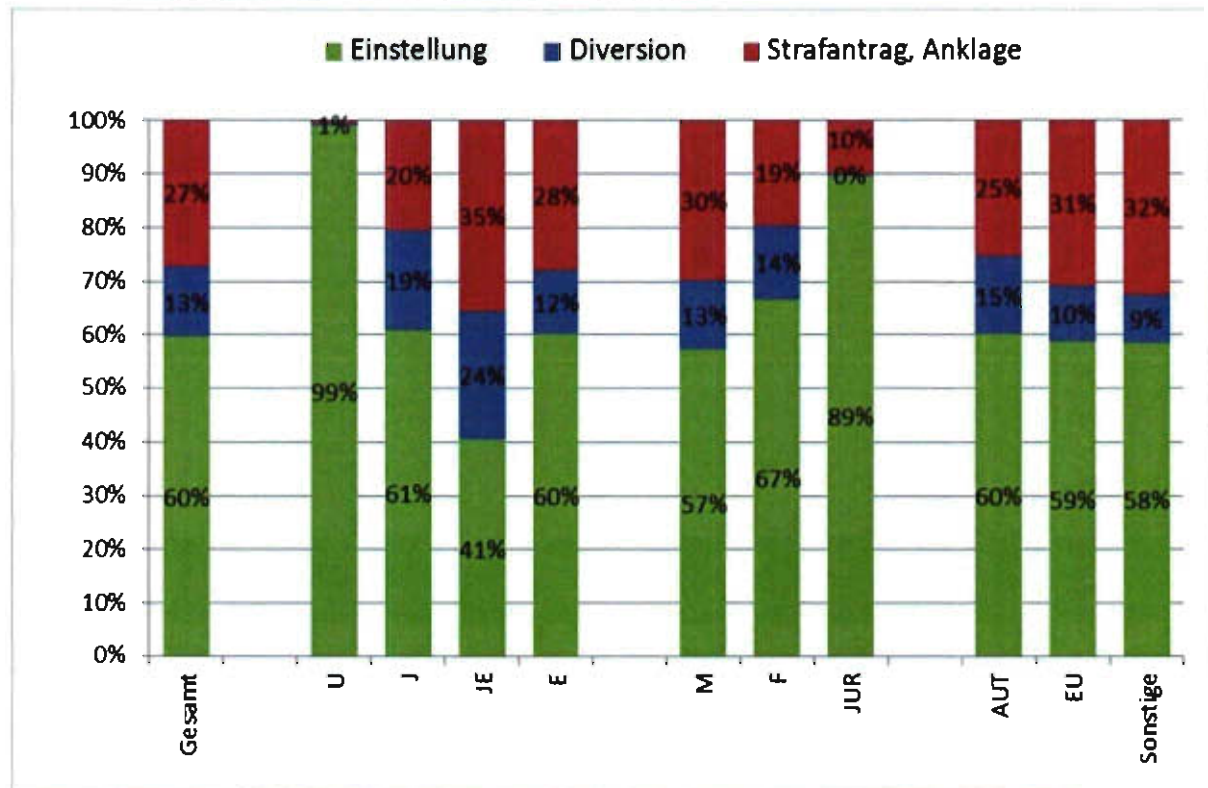
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 89,3% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversionelle Erledigung (0,5%), 9,8% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (60,1% vs. 58,9%) oder diversionell erledigt (14,7% vs. 10,5%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,2% vs. 30,6%). Die Einstellungsrate bei Drittstaatenangehörigen lag mit 58,4% zwischen jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (14,8% vs. 12,5% bei Drittstaatenangehörigen und 1,7% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (9,2% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (32,4%).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den

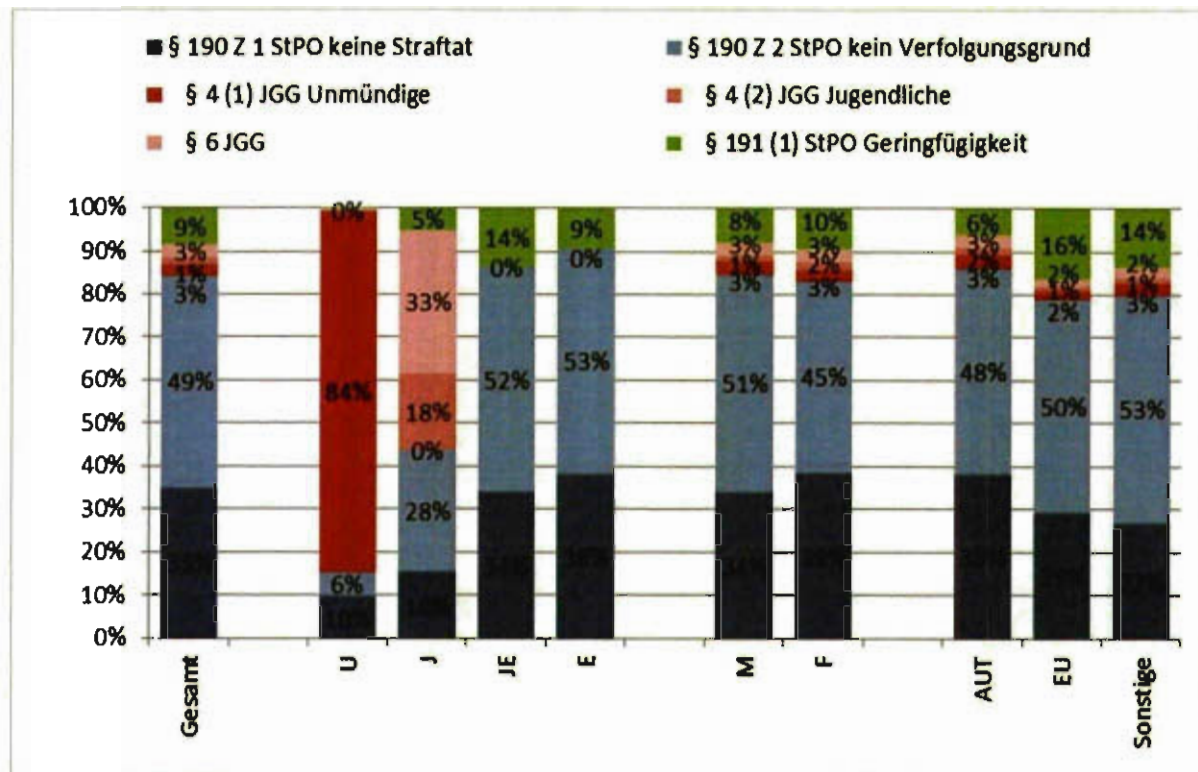
gesamten Enderledigungen sank um 0,1%. Insbesondere die Diversion nach § 198 Abs. 1 Z 3 StPO ist um 0,5% gesunken, wogegen die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz häufiger angewandt wurde (eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 0,5%). Die sonstigen Diversionsformen hielten sich fast die Waage.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

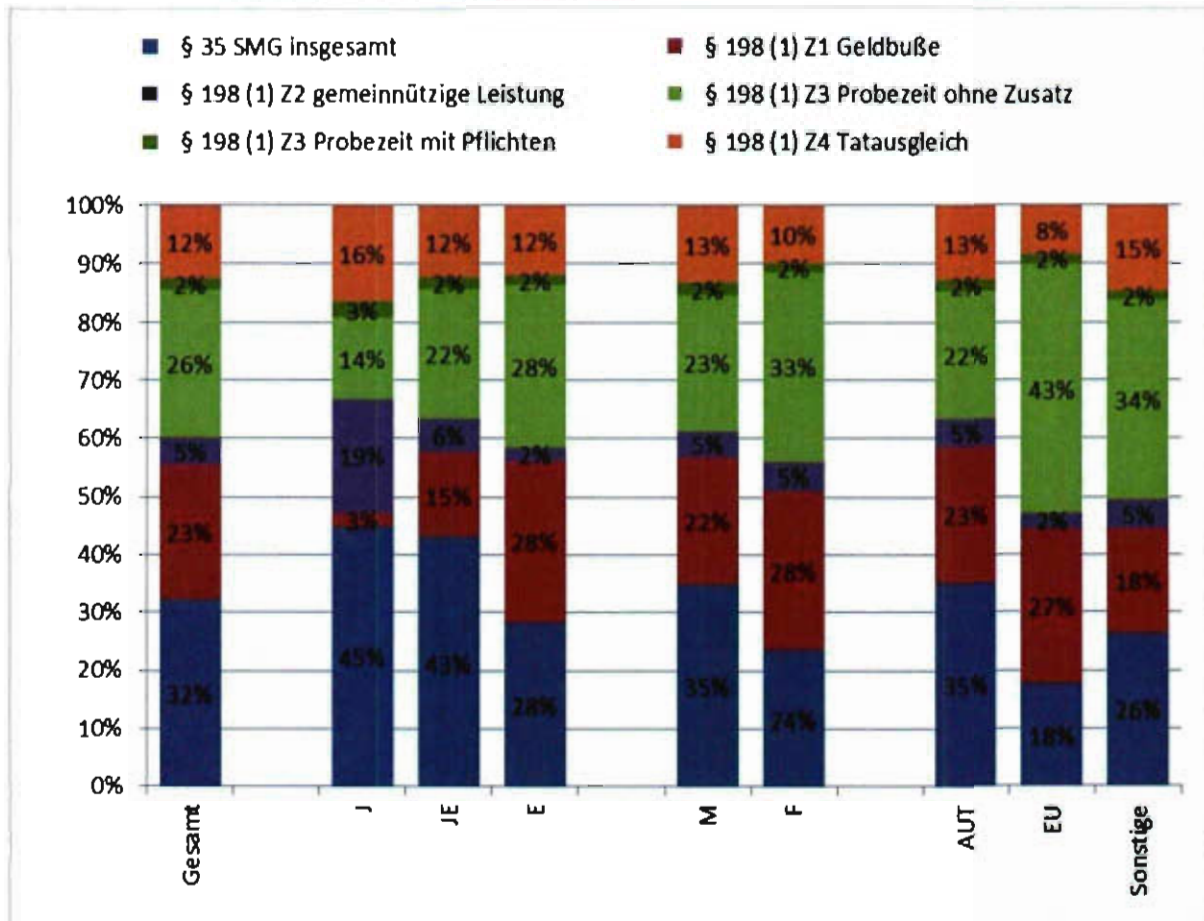


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (44,9% bzw. 43,1% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (37,5% bzw. 34,5% im Jahr 2012). Ebenso bei Erwachsenen wurde erstmals die Diversionsform nach § 35 SMG am häufigsten angewendet, wobei die Probezeit ohne Pflichten (28% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (27,9%) fast ebenso häufig war. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (2,5% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 2,1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (19,4%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (16,4% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,8% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht, insbesondere bei dem Rücktritt der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten).

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2013 nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 61.580 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.451 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (25,4%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (10%) oder Diversion (15,4%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.172 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.497 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 15,4% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (13,1%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG sowie die sozial intervenierende Diversionsformen „Tatausgleich“, wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ nur in 9,2% und 6,5% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2012	Gesamt 2013	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	62.439	61.580	100%	
Einstellung gesamt	5.486	6.172	10,0%	100,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	27	36	0,1%	0,6%
§ 215 Abs. 2 StPO	31	14	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.505	3.574	5,8%	57,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	264	261	0,4%	4,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	146	170	0,3%	2,8%
§ 6 JGG	5	14	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	1.508	2.103	3,4%	34,1%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.654	9.497	15,4%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.481	1.472	2,4%	15,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.541	3.543	5,8%	37,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	796	873	1,4%	9,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.834	1.738	2,8%	18,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	709	620	1,0%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.293	1.251	2,0%	13,2%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	47.299	45.911	74,6%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	36.275	35.184	57,1%	76,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	11.024	10.727	17,4%	23,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	9.084	8.451		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei

Erwachsenen mit 6,0% aller und 41,7% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 9,3% aller und 39,3% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (70,5% bei Jugendlichen, 75,6% bei jungen Erwachsenen und 74,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (11,8%) und jungen Erwachsenen (13,6%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (10%) und Diversion (15,4%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (13,1% Einstellungen und 18,5% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

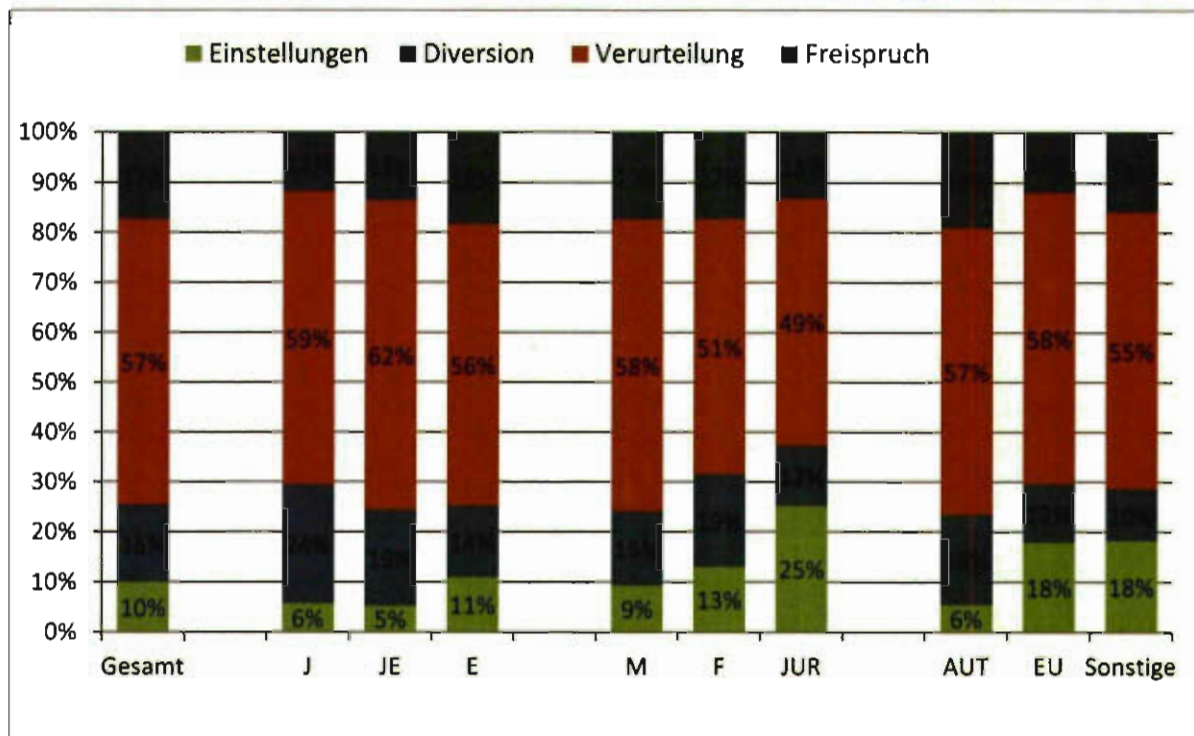
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,4% vs. 75,9% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (18% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 18,3% bei Drittstaatsangehörigen und 5,6% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (17,9%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (11,7%) und bei sonstigen Fremden (10,3%).

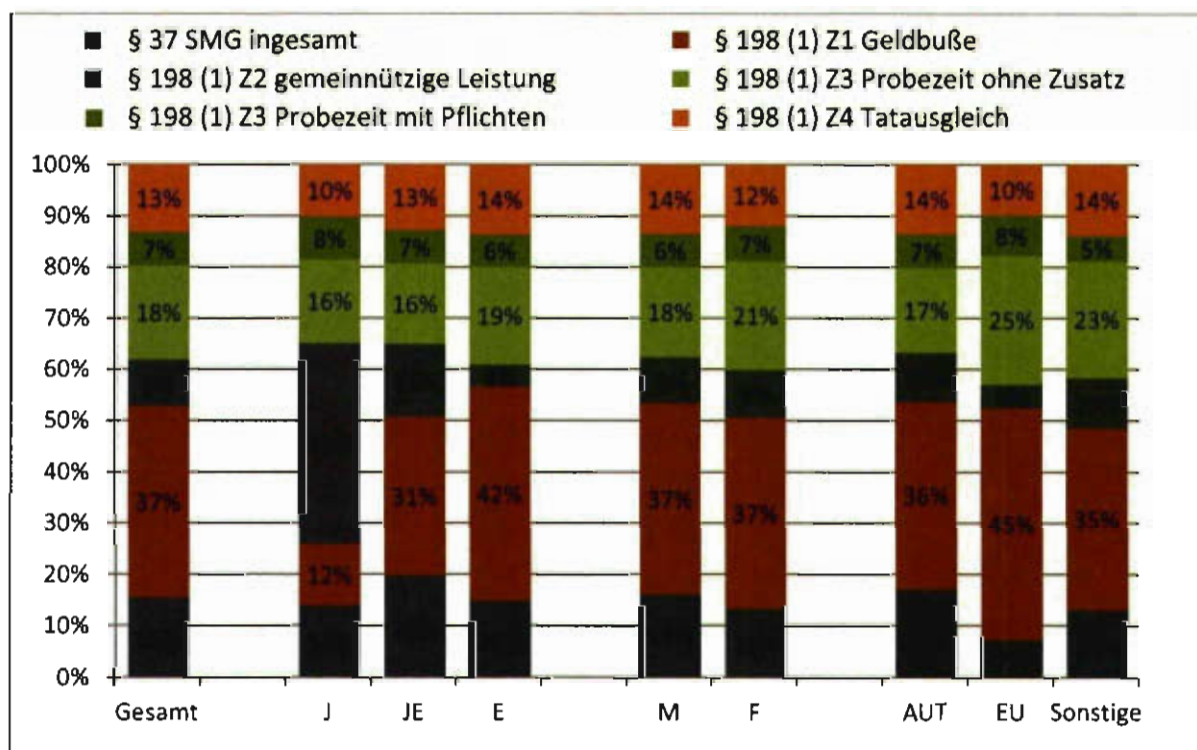
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (70,4%) niedriger als bei Österreichern (76,5%) und Drittstaatsangehörigen (71,4%). Die Verurteilungsrate war demgegenüber bei Drittstaatenangehörigen am niedrigsten (55,5% bei Drittstaatsangehörigen, 58,4% bei EU-Bürgern und 57,4% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist dagegen leicht gestiegen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Anstieg im Vorjahr wieder leicht zurückgingen.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die

Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	254.626	61.580		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	69.111			
Justizielle Enderledigung, davon	185.515	61.580	247.095	100%
Einstellung	152.111	6.172	158.283	64,1%
Diversion	33.404	9.497	42.901	17,4%
Verurteilung		35.184	35.184	14,2%
Freispruch		10.727	10.727	4,3%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 247.095 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 158.283 Einstellungen des Verfahrens, 42.901 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 35.184 Verurteilungen und 10.727 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 14, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁸

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Wien nicht annähernd so hoch wie in den anderen Sprengeln, weil zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln, Wien und Graz, standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 13,1% bzw. 10,2% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,9% bzw. 28,5% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 56% der Verfahren eingestellt, in 14,6% bzw. 15,2% Diversion praktiziert und in nicht ganz 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

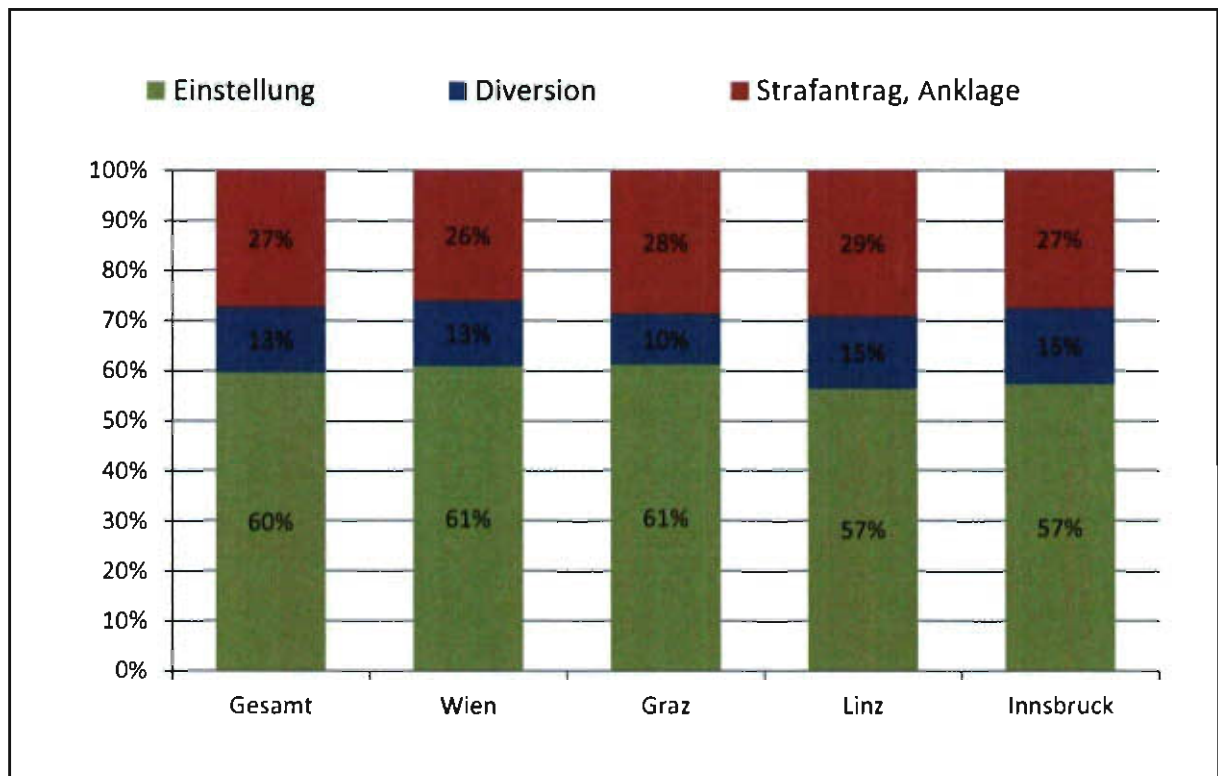
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet; die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierende Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt. Gemeinnützige Leistungen wurden annähernd gleich angewendet.

⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

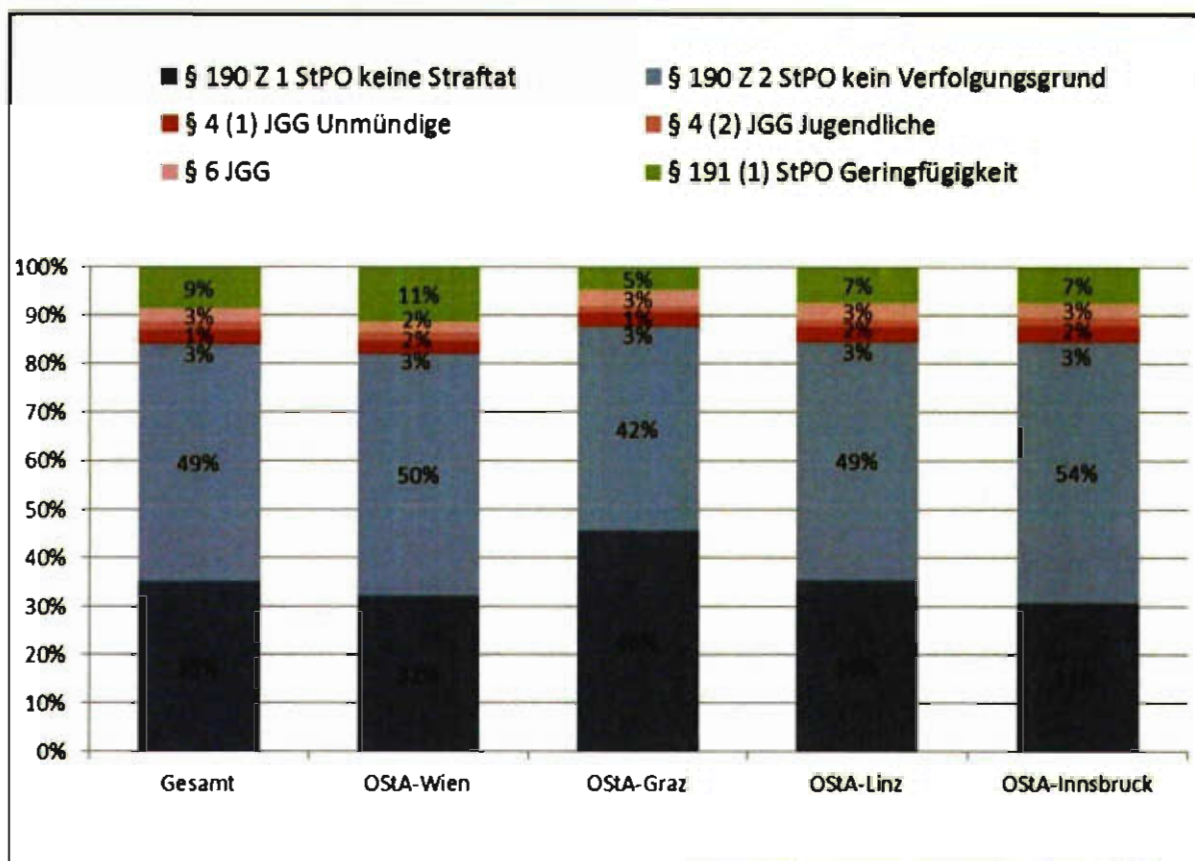
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	254.626	115.390	49.284	51.708	37.338
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	59,7%	61,0%	61,3%	56,5%	57,4%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	21,0%	19,6%	27,9%	20,1%	17,7%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	29,3%	30,5%	25,8%	27,8%	30,9%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,7%	1,7%	1,8%	1,7%	2,0%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,9%	0,9%	0,7%	0,9%	1,0%
§ 6 JGG	1,6%	1,4%	2,1%	1,9%	1,6%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,1%	6,9%	2,9%	4,1%	4,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	13,1%	13,1%	10,2%	14,6%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	4,2%	4,8%	3,4%	4,4%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,0%	2,3%	2,8%	4,1%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,6%	0,6%	0,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,4%	3,9%	1,7%	3,1%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,6%	1,3%	1,5%	2,2%	1,9%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,1%	25,9%	26,5%	28,9%	27,4%
Strafantrag	24,9%	23,3%	26,6%	26,6%	25,6%
Anklageschrift	2,2%	2,6%	1,9%	2,2%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2013, nach OStA-Sprengel

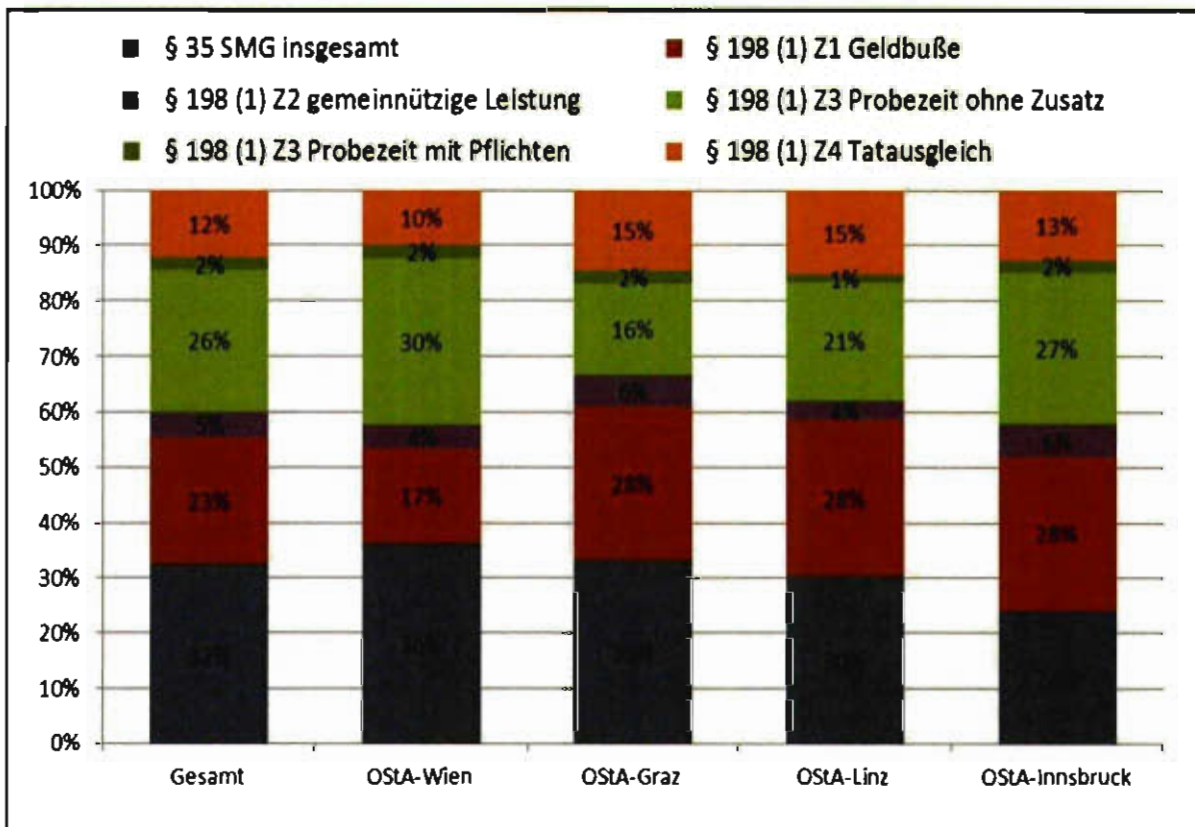


⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 910 Enderledigungen (davon 92% Einstellungen) nicht angeführt ist.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2013, nach OStA-Sprengel



Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



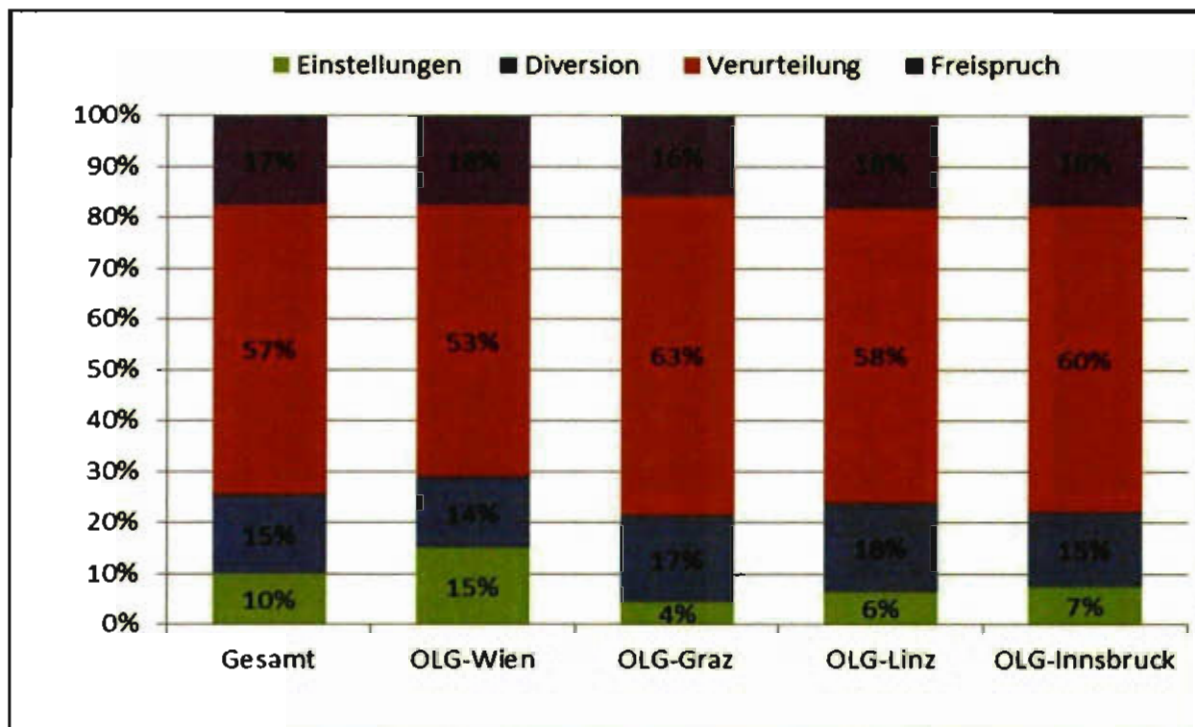
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (15% im Vergleich zu 4,4 bis 7,4% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (17,6% im Vergleich zu 13,9 bis 17% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (15,7%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 62,9% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 53,5% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,5 und 18,3%, aller Diversionen im Vergleich zu 9,4 bis 12,7% in den anderen Sprengeln). Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach einer bestandenen Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28,9% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel 40 bis 47%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (11,8%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (17,6% gegenüber 10,4 bis 14,7% in den anderen Sprengeln).

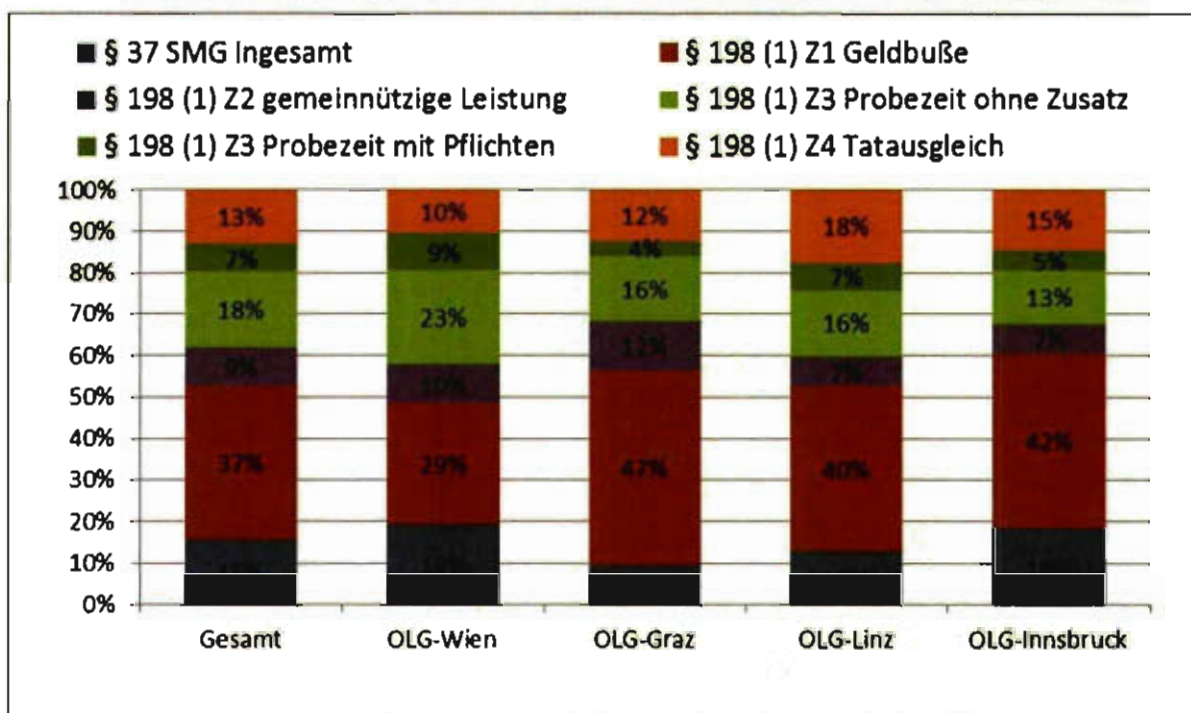
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	61.580	27.657	12.036	13.088	8.799
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	10,0%	15,0%	4,4%	6,4%	7,4%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
§ 227 StPO	5,8%	7,3%	3,1%	4,5%	6,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,5%	0,6%	0,2%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	3,4%	6,9%	0,3%	1,1%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	15,4%	13,9%	17,0%	17,6%	14,7%
§ 37 SMG gesamt	2,4%	2,7%	1,6%	2,2%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,8%	4,0%	8,0%	7,0%	6,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,4%	1,3%	2,0%	1,3%	1,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,8%	3,2%	2,7%	2,8%	1,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,0%	1,2%	0,6%	1,1%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,0%	1,5%	2,1%	3,1%	2,2%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	74,6%	71,1%	78,5%	76,0%	77,9%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	57,1%	53,5%	62,9%	57,6%	60,1%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,4%	17,6%	15,7%	18,4%	17,8%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im

Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,4% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,1% und 20%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	333.604	156.360	62.798	66.375	46.924
Sonstige Erledigung	17.398	13.313	1.478	1.581	789
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	69.111	29.829	14.042	14.958	10.214
Justizielle Enderledigung, davon	247.095	113.218	47.278	49.836	35.921
Einstellung	64% (158.283)	65,9% (74.559)	65% (30.747)	60,3% (30.060)	61,5% (22.080)
Diversion	17,4% (42.901)	16,8% (19.006)	15% (7.077)	19,7% (9.827)	19,4% (6.986)
Verurteilung	14,2% (35.184)	13,1% (14.786)	16% (7.566)	15,1% (7.544)	14,7% (6.986)
Freispruch	4,3% (10.727)	4,3% (4.867)	4% (1.888)	4,8% (2.405)	4,4% (1.567)

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des

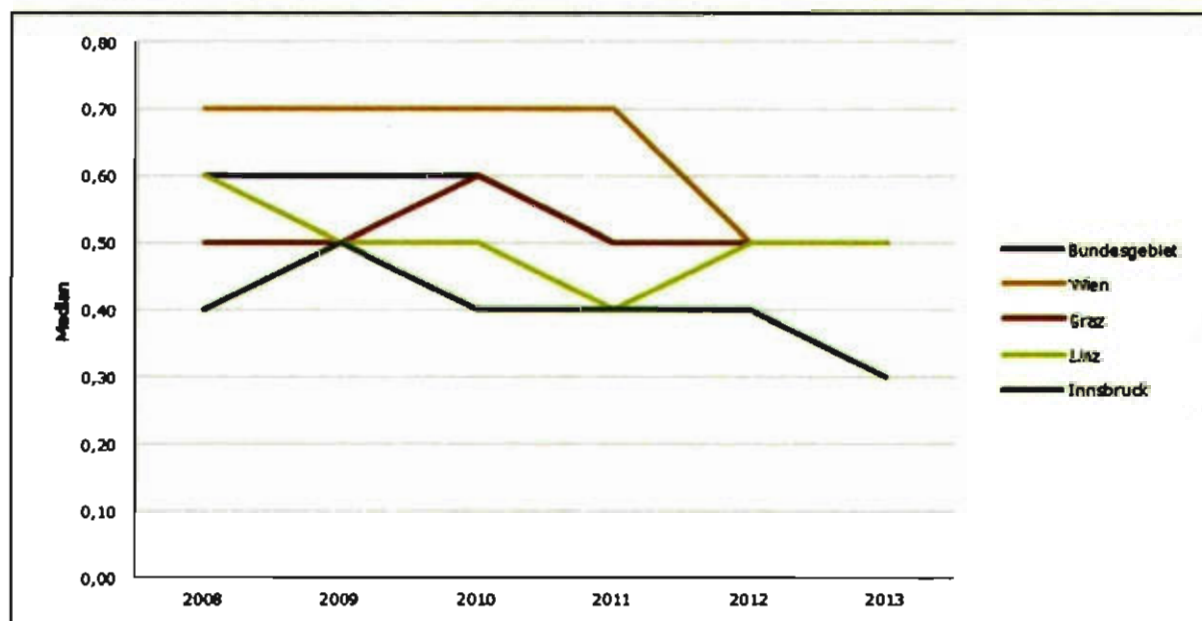
¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.

- Die **Verfahrensdauer** wird in **Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹¹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2013. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Wien, Graz und Linz blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,5 Monate, während die Dauer in Innsbruck sich auf einen Wert von 0,3 verkürzte.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹²



Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2013, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,2 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten

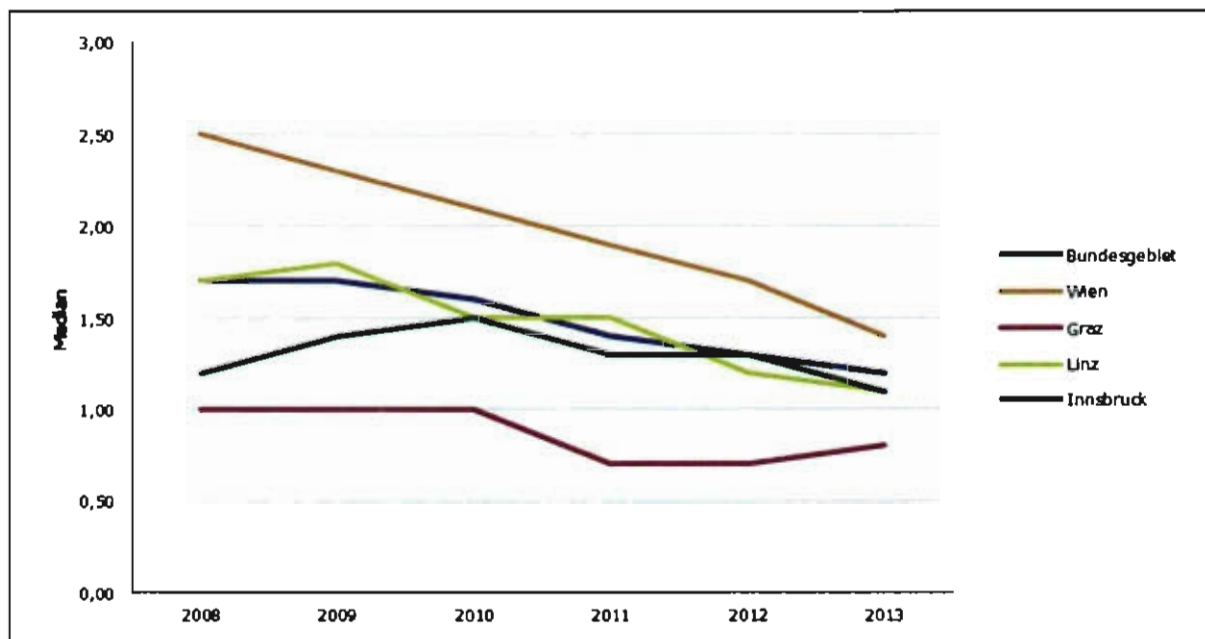
¹¹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

¹² ST-Register exklusive BAZ-Register.

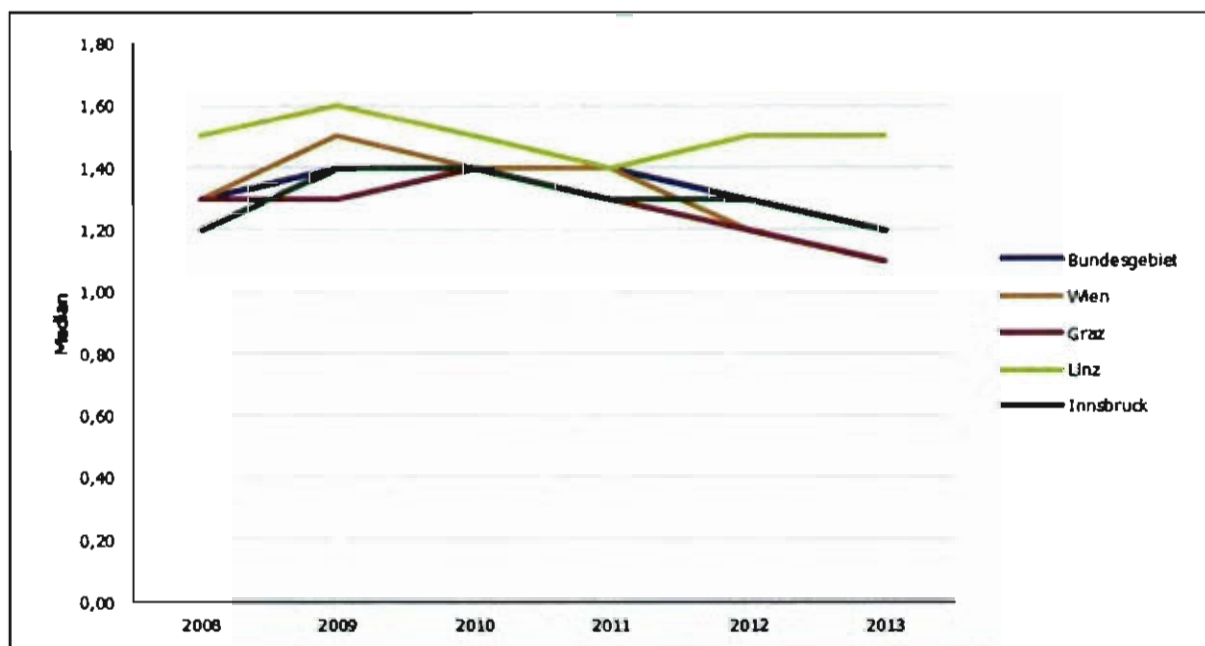
abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,8 Monaten (Graz) bis 1,4 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz und Innsbruck haben im Jahr 2013 etwas längere Verfahren als die übrigen Sprengel (1,5 und 1,2 zu 1,1 Monaten in Wien und Graz).

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

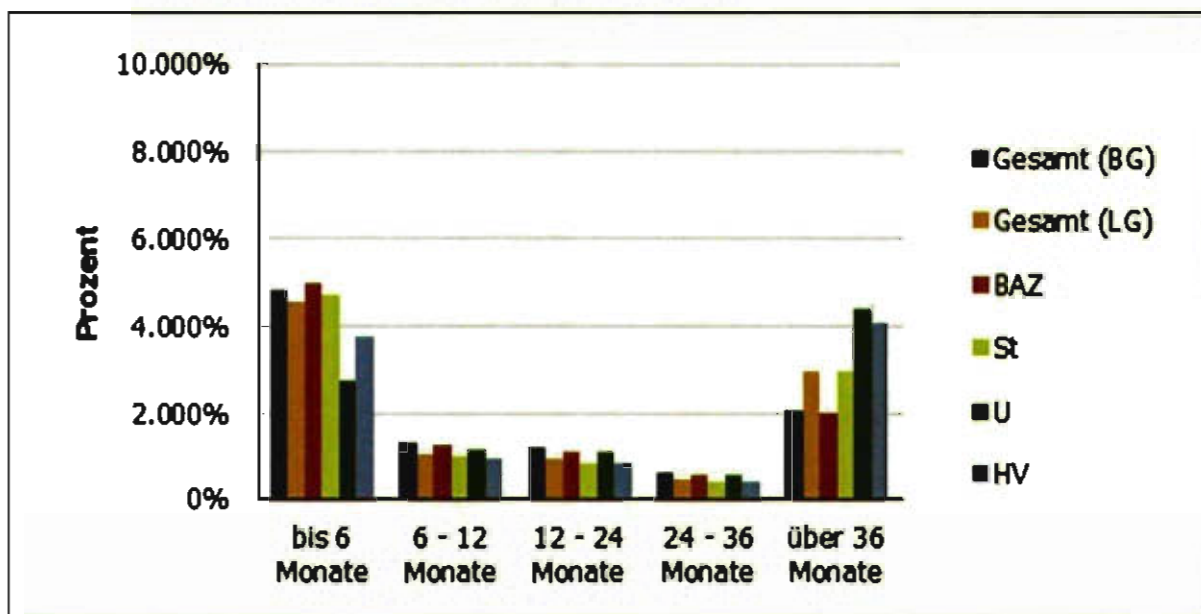


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

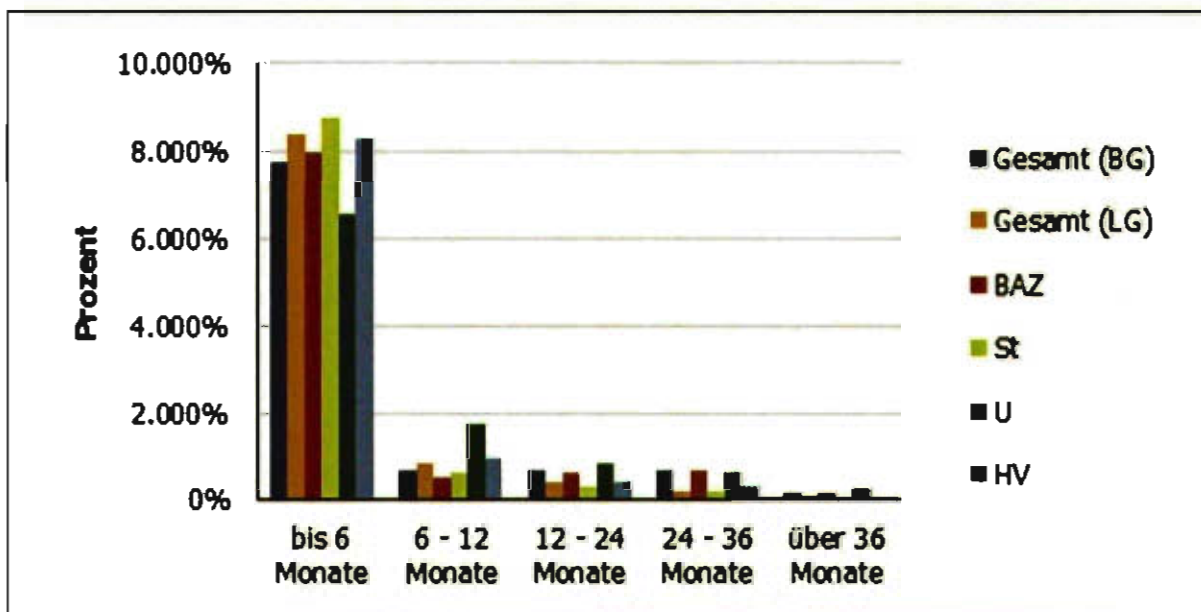
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹³. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung einer Person kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welche in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass die Zahlen aus dem Statistikjahr 2013 mit den Zahlen aus dem Vorjahr, nicht jedoch mit den Jahren zuvor verglichen werden können. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. Es werden daher nachstehend zwei unterschiedliche Vergleichstabellen aufgestellt.

¹³ Siehe auch www.statistik.gv.at.

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für das Jahr 2013 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 34.424mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85% Männer und 15% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,5% Jugendliche, 13,1% junge Erwachsene und 80,3% Erwachsene.¹⁴ 64,8% waren Österreicher und 35,2% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 3,1% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -3,6%, bei Frauen -0,7%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 2,6% an, jene von Jugendlichen sanken um 12,3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2004 sank die Zahl der Verurteilungen um 23,8%, gegenüber dem Jahr 2005 um 24,7%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 6,5% im Berichtsjahr gemeinsam mit dem Jahr 2005 an der untersten Grenze. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2013 mit 4.524 Verurteilungen die niedrigste Rate.¹⁵

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 35,2%.

Mit den insgesamt 34.424 Verurteilungen wurden über 51.696 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,8 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.928 weniger Delikte verwirklicht, was einen Prozentsatz von 3,6% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei allen Personengruppen zu einem Rückgang gekommen ist, wobei der Rückgang bei Jugendlichen (9,2%) und Jungen Erwachsenen (8%)

¹⁴ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁵ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

prozentuell am stärksten war. Der Rückgang war bei Ausländern mit 1,5% deutlich geringer als bei Österreichern (6,1%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbe- stimmend	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt (=100%), davon	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
Männer	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	29.266
Frauen	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	5.158
% Männer	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	85,0%
% Frauen	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	15,0%
Jugendliche	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248
Junge Erw.	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524
Erwachsene	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	27.652
% Jugendliche	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	6,5%
% Junge Erwachsene	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	13,1%
% Erwachsene	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	80,3%
Österreicher	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	22.317
Ausländer	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	12.107
% Österreicher	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	64,8%
% Ausländer	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	35,2%

Sämtliche Verurteilungen nach Merkmalen der Person:

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche verwirklichte Delikte		absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	53.624	51.696	- 1.928	- 3,6%
Männer	46.102	44.550	- 1.552	- 3,4%
Frauen	7.522	7.146	- 376	- 5%
% Männer	86,0%	86,2%		
% Frauen	14,0%	13,8%		
Jugendliche	4.358	3.959	- 399	- 9,2%
Junge Erw.	7.718	7.107	- 611	- 8%
Erwachsene	41.548	40.630	- 918	- 2,2%
% Jugendliche	8,1%	7,7%		
% Junge Erwachsene	14,4%	13,7%		
% Erwachsene	77,5%	78,6%		
Österreicher	35.810	33.612	- 2.198	- 6,1%
Ausländer	17.814	18.084	- 270	- 1,5%
% Österreicher	66,8%	65,0%		
% Ausländer	33,2%	35,0%		

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus dem Statistikjahr 2012, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (36%). Zu 19,1% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,3% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,1% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (36% zu 35,8%) und nach dem SMG (14,3% zu 13,9%) gegenüber den Delikten gegen die sexuelle Integrität sowie gegen Leib und Leben zu verzeichnen ist (2,2% und 19,7% zu 2,1% und 19,1%).

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (40,2%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 20,5% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 12,4% Suchtmitteldelikte und zu 1,7% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2012, Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (36%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (40,2%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (20,5% zu 21,7%) und mehr Delikte gegen fremdes Vermögen (40,2% zu 39,1%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität waren weniger oft (1,7% zu 1,9%), solche nach dem SMG etwas häufiger strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 1.117 weniger Verurteilungen und wurden um 1.928 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2012.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	7.049
%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	20,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	13.835
%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	40,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	578	590	679	570	703	631	608	648	605	665	593
%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%
nach dem SMG	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252
%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	12,4%
Sonstige	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	8.695
%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	25,3%

Sämtliche Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Veränderungen		absolut	In %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	- 1.928	- 3,6%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	- 716	- 6,8%
%	19,7%	19,1%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	- 558	- 2,9%
%	35,8%	36,0%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	- 104	- 8,8%
%	2,2%	2,1%		
nach dem SMG	7.457	7.368	- 89	- 1,2%
%	13,9%	14,3%		
Sonstige	15.241	14.780	- 461	- 3%
%	28,4%	28,6%		

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der

Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 18.615 begangener Vermögensdelikte. Bei Verurteilungen von 13.835 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr (2.706) zwar weniger oft verwirklicht (2.658), doch nahm der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen im Vergleich zum Berichtsjahr 2012 geringfügig zu (14,3% zu 14,1%).

Auch die Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten waren im Berichtsjahr anteilig höher als vergleichsweise im Vorjahr (49,2% zu 48%), wenngleich die Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls gegenüber dem Vorjahr gesunken ist und nur noch 13,6% und 0,7% erreichen.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Vergleich mit dem Vorjahr annähernd gleich (eine Verurteilung mehr) geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstigen Vermögensdelikten gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.706	14,1%	2.658	14,3%
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	9.209	48%	9.156	49,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	1.422	15,4%	1.241	13,6%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	0,04%	7	0,08%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70	0,8%	62	0,7%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	332	1,7%	331	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	815	4,3%	753	4%
Sonstige	6.111	31,9%	5.717	30,7%

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 9.853 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei Verurteilungen von 7.049 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation

(§ 83 StGB). So erfolgten auch im Berichtsjahr 56,4% (2012: 56,1%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein ebenso geringer Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen Delikten der schweren Körperverletzung (15,2% zu 14,9%) zu verzeichnen.

Während Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (15,9% zu 17%) zurückgegangen sind, kann man bei Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung einen geringen Anstieg verzeichnen (1,6% zu 1,4%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind ebenso geringfügig zurückgegangen (0,5% zu 0,6%), wobei es im Berichtsjahr 2013 zu keiner Verurteilung wegen Totschlags gekommen ist.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben¹⁶

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	59	0,6%	52	0,5%
Mord § 75 StGB	57	0,5%	50	0,5%
Totschlag § 76 StGB	2	0,02%	0	0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	149	1,4%	153	1,6%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen § 81 StGB	51	0,5%	46	0,5%
Körperverletzung § 83 StGB	5.924	56,1%	5.562	56,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.577	14,9%	1.499	15,2%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.792	17%	1.570	15,9%
Sonstige	1.017	9,6%	971	9,9%

Haller¹⁷ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.080 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei Verurteilungen von 593 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem deutlichen Anstieg kam (13% zu 8,6%) sind die Verurteilungen wegen

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 207b StGB gegenüber dem Vorjahr um fast 10% gesunken (31,9% zu 41,8%).

Ein Rückgang ist ebenso bei den Delikten wegen geschlechtlicher Nötigung (4,8% zu 5,2%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs wehrloser bzw. beeinträchtigter Personen (1,9% zu 2%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen wegen Delikten in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität¹⁸

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	102	8,6%	140	13%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	61	5,2%	52	4,8%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	24	2%	20	1,9%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	110	9,3%	114	10,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	115	9,7%	118	10,9%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	495	41,8%	344	31,9%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	10	0,8%	14	1,3%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB	100	8,4%	105	9,7%
Sonstige	167	14,1%	173	16%

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.398 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.737 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 246 Personen durch Diversion erledigt. 331 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 123 freigesprochen.

Gegen 173 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552	2.436	2.398
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336	328	331
Freisprüche	78	126	171	181	134	157	129	123
Diversionen	94	168	182	263	257	213	244	246
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812	1.813	1.737
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209	202	173

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.368 begangener Suchtmitteldelikte. Bei Verurteilungen von 4.252 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Delikten dieser Deliktgruppe zu einem geringfügigen Rückgang der Verurteilungen (dabei keine Verurteilung wegen § 31 SMG), wohingegen die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Deliktes dieser Deliktgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften, nach § 27 SMG zugenommen hat (73% zu 70,9%).

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten¹⁹

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.289	70,9%	5.379	73%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	400	5,4%	345	4,7%
Suchtgifthandel § 28a SMG²²	1.570	21,1%	1.527	20,7%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	157	2,1%	103	1,4%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,05%	0	0
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG²²	34	0,5%	13	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	3	0,04%	1	0,01%

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wie im Sicherheitsbericht für das Jahr 2012 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich war, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Diese Verbesserung wirkt sich insbesondere auf die Datenqualität im Bereich Verhetzung positiv aus, da wegen der für dieses Delikt angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bislang bei einem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Delikte nur das „führende“ Delikt mit der höheren Strafandrohung aufschien. Daher konnte die Zahl der Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein als von der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Aus diesem Grund wurde in diesem Kapitel bis zum Jahr 2012 vorwiegend auf eine interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden.

Diese bis zum Vorjahr geführte interne Statistik wird nunmehr durch die Implementierung der Elektronischen Strafkarte im Jahr 2011 durch die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik völlig abgelöst und werden in Folge nur mehr die

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnehmbaren besseren Zahlen mit dem Vorjahr gegenübergestellt²⁰.

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr nur noch zu 8 Verurteilungen (15 Verurteilungen wurden im Berichtsjahr 2012 verzeichnet).

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen 49 Personen rechtskräftig, was einen Rückgang in absoluten Zahlen.

Verurteilungen wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz:

	2012	2013
§ 283 StGB	15	8
§§ 3a ff VerbotsG	59	49

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 111mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei Verurteilungen von 54 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Das Delikt des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellt im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig auch zu einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (89,2% zu 87,6%) kam.²¹

Während auch die Verurteilungen der übrigen Delikte dieser Deliktsgruppe leicht anstiegen, kam es bei der Verurteilung des Deliktes der Datenfälschung nach § 225a StGB zu einem klaren Rückgang (3,6% zu 6,2%) gegenüber dem Vorjahr.

Verurteilungen wegen Computerkriminalität²²

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,8%	2	1,8%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	3,9%	6	5,4%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,8%	0	0
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	1	0,8%	0	0
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	113	87,6%	99	89,2%
Datenfälschung § 225a StGB	8	6,2%	4	3,6%

²⁰ Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe auch Sicherheitsbericht 2012, Teil des BMJ, 48.

²¹ Dies ist auch auf die Rechtsprechung des OGH zurückzuführen, wonach das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte unter § 148a StGB zu subsumieren ist (12 Os 45/06v, 46/06s).

²² Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam zu insgesamt zwölf Verurteilungen wegen Umweltdelikten (§§ 180 - 183 StGB). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um eine Verurteilung. Bei Verurteilungen von neun Personen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zu dem Vorjahr kam es bei den Delikten nach §§ 181, 181d und 182 StGB zu einem Anstieg der Verurteilungen. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es bei den Delikten nach §§ 181a und 183 StGB zu keiner Verurteilung, wohingegen bei den übrigen Verurteilungen ein Rückgang zu verzeichnen war.

Verurteilungen wegen Umweltdelikten (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2012		2013	
	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	4	30,8%	2	16,7%
§ 181 StGB	1	7,7%	4	33,3%
§ 181a StGB	0	0	0	0
§ 181b StGB	4	30,8%	3	25%
§ 181c StGB	3	23,1%	0	0
§ 181d StGB	0	0	1	8,3%
§ 182 StGB	1	7,7%	2	16,7%
§ 183 StGB	0	0	0	0
Gesamt	13	100%	12	100%

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 103 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 10 freigesprochen wurden. Gegen 49 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet. Dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr ein leichter Anstieg bei dem Anfall von Umweltdelikten. Auffallend ist, dass es gegenüber dem Vorjahr in mehr als doppelt so vielen Fällen zu einer Anklage gekommen ist.

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)^{23, 24}

	Anfall		Einstellung		Diversion		Anklage		Freispruch	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
§ 180 StGB	89	72	75	58	10	3	17	14	3	0
§ 181 StGB	145	149	127	124	24	27	10	28	7	5
§ 181a StGB	3	8	4	6	0	0	1	1	0	0
§ 181b StGB	42	68	43	47	3	8	11	36	1	4
§ 181c StGB	10	16	10	9	1	7	3	6	0	1
§ 181d StGB	4	4	7	5	0	0	3	3	0	0
§ 181e StGB	2	1	2	2	0	2	1	0	0	0
§ 181f StGB	2	6	1	3	0	1	0	3	0	0
§ 181g StGB	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 181h StGB	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 181i StGB	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	8	19	8	16	3	0	1	9	1	0
§ 183 StGB	3	7	4	7	1	1	2	3	1	0
Gesamt	311	352	284	277	42	49	49	103	13	10

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. 86,2% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu

²³ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

²⁴ Die §§ 181f bis 181i StGB wurden durch BGBl. I Nr. 103/2011 eingeführt und traten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,9%); ebenso entfielen 91,2% der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,3% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

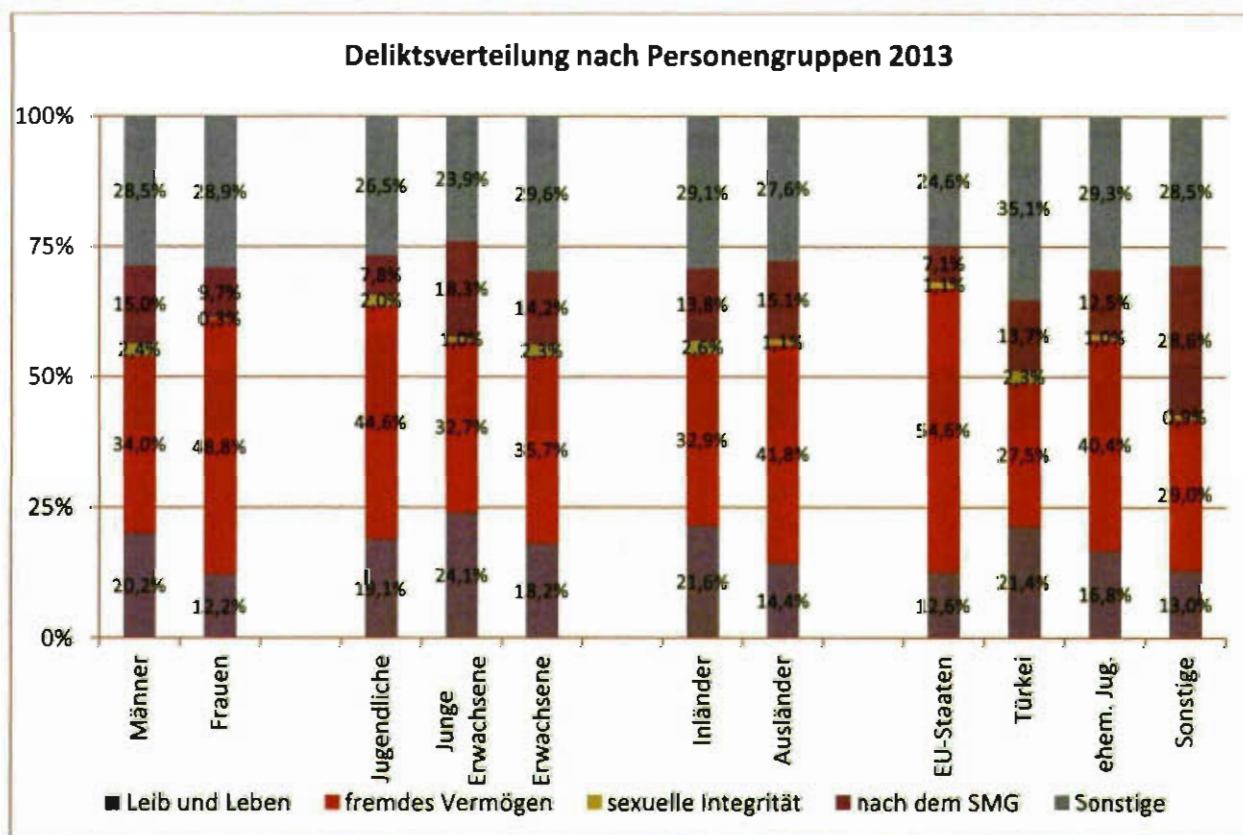
Jugendliche wurden im Berichtsjahr wegen 7,7% der Delikte verurteilt. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,5% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,7% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (4,2%) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (7,3%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (86,2%). Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,7%), aber auch wegen Aggressionsdelikten (17,4%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,5%).

Fremde Staatsbürger wurden wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten öfter verurteilt (40,7% und 36,9%) als wegen Körperverletzungs- und Sexualdelikten (26,4% und 18,8%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Verurteilungen wegen Drogendelikten (20,5%) und EU-Bürger bei Verurteilungen wegen eines Vermögensdelikts (22%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen den Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 73,6% und 81,2% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Die folgende Tabelle zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erw.	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁵	Sonstige
Gesamt	51.696	44.550	7.146	3.959	7.107	40.630	33.612	18.084	7.505	1.562	3.745	5.272
%	100%	86,2%	13,8%	7,7%	13,7%	78,6%	65,0%	35,0%	14,5%	3,0%	7,2%	10,2%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	9.853	8.982	871	755	1.711	7.387	7.254	2.599	947	335	630	687
%	100%	91,2%	8,8%	7,7%	17,4%	75,0%	73,6%	26,4%	9,6%	3,4%	6,4%	7,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	18.615	15.125	3.490	1.767	2.324	14.524	11.048	7.567	4.094	429	1.514	1.530
%	100%	81,3%	18,7%	9,5%	12,5%	78,0%	59,3%	40,7%	22,0%	2,3%	8,1%	8,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.080	1.057	23	79	70	931	877	203	84	36	36	47
%	100%	97,9%	2,1%	7,3%	6,5%	86,2%	81,2%	18,8%	7,8%	3,3%	3,3%	4,4%
SMG	7.368	6.673	695	307	1.304	5.757	4.646	2.722	531	214	469	1.508
%	100%	90,6%	9,4%	4,2%	17,7%	78,1%	63,1%	36,9%	7,2%	2,9%	6,4%	20,5%
Sonstige	14.780	12.713	2.067	1.051	1.698	12.031	9.787	4.993	1.849	548	1.096	1.500
%	100%	86,0%	14,0%	7,1%	11,5%	81,4%	66,2%	33,8%	12,5%	3,7%	7,4%	10,1%



²⁵ Ohne Slowenien und Kroatien

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.248 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 12,3%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.959 von jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.767 dieser Delikte betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was ein Rückgang von 6,9% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 755 Delikte gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 20,9% und somit eine eindeutige Veränderung zum Vorjahr dar.

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr ist bei sämtlichen Verurteilungen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) ein Rückgang von 9,2% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen Leib und Leben eine eindeutige Veränderung von -20,9% zu bemerken ist. Demgegenüber wurden 46,3% mehr Delikte gegen die sexuelle Integrität rechtskräftig verurteilt. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-6,9%) sowie gegen das Suchtmittelgesetz (-7,5%) auszumachen.

Verurteilungen Jugendlicher:

strafsatzbestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	624	541	644	765	743	871	835	717	626	471
Körperverletzung § 83 StGB	314	296	367	453	467	537	494	447	389	278
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	70	53	54	63	29	43	38	29	24	24
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.106
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	152	141	162	208	257	251	218	216	163	179
Diebstahl §§ 127-131 StGB	983	821	760	806	836	892	782	684	636	564
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	62	70	60	71	74	49	54	47	31	35
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	36	46	37	56	31	45	49	42	36	45
SMG gesamt	809	656	458	331	230	211	243	217	209	196
§ 27 SMG					174	184	222	197	187	172
§§ 28 und 28a SMG					30	27	21	19	22	24
Sonstige	378	379	416	477	452	460	478	470	510	430

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher:

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Verurteilungen		absolut	in %
Gesamt	4.358	3.959	-399	-9,2%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	955	755	-200	-20,9%
Körperverletzung § 83 StGB	615	479	-136	-22,1%
Fahrl. Körper-verletzung § 88 StGB	42	40	-2	-4,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.897	1.767	-130	-6,9%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	387	380	-7	-1,8%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	830	769	-61	-7,3%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	91	101	+10	+11%
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	54	79	+25	+46,3%
SMG gesamt	332	307	-25	-7,5%
§ 27 SMG	298	275	-23	-7,6%
§§ 28 und 28a SMG	34	32	-2	-5,9%
Sonstige	1.120	1.051	-69	-6,2%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (2.324 zu 1.767). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 755, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.711.

Vergleicht man die Zahlen der Verurteilungen junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam jedoch mit 7.107 Verurteilungen im Jahr 2013 gegenüber 7.718 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Die im Berichtsjahr insgesamt rückläufigen Verurteilungen sind überwiegend auf den Rückgang der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen wegen Suchtmitteldelikten (- 12,7%) und gegen die sexuelle Integrität (- 11,4%) zurückzuführen.

Verurteilungen junger Erwachsene

strafsatzbe- stimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.206
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	1.610
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	35	39	37	52	38	49	49	43	47	46
SMG gesamt	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	773
§ 27 SMG						650	642	776	672	623
§§ 28 und 28a SMG						165	179	151	202	150
Sonstige	740	905	892	945	831	825	905	975	946	889

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2012	2013	Veränderung	
	sämtliche Verurteilungen		absolut	in %
Gesamt	7.718	7.107	-611	-7,9%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.883	1.711	-172	-9,1%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.430	2.324	-106	-4,4%
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	79	70	-9	-11,4%
SMG gesamt	1493	1.304	-189	-12,7%
§ 27 SMG	1207	1.093	-114	-9,4%
§§ 28 und 28a SMG	269	206	-63	-23,4%
Sonstige	1833	1.698	-135	-7,4%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 51.696 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 33.612 von österreichischen (65%) und 18.084 (35%) von ausländischen Staatsbürgern begangen.

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.139 Jugendliche (6,3%) und 1.901 junge Erwachsene (10,5%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,4% Jugendliche und 15,5% junge Erwachsene. Zusammengefasst ist daher - wie bereits im Vorjahr - der Anteil an

Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2013 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es zwar im Berichtsjahr zu mehr Verurteilungen bei Ausländern, jedoch nicht bei einem Anstieg der Verurteilungen bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr ebenso leicht gesunken, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil Verurteilungen in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

		2012		2013	
Inländer	Gesamt	35.810	100%	33.612	100%
	Jugendliche	3.191	8,9%	2.820	8,4%
	Junge Erwachsene	5.686	15,9%	5.206	15,5%
Ausländer	Gesamt	17.814	100%	18.084	100%
	Jugendliche	1.167	6,6%	1.139	6,3%
	Junge Erwachsene	2.032	11,4%	1.901	10,5%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik des vergangenen Jahres insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt. Wie bereits in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass nunmehr seit dem Statistikjahr 2012 eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Zahlen aus dem Vorjahr und nicht mehr mit den Jahren davor angestellt wird.

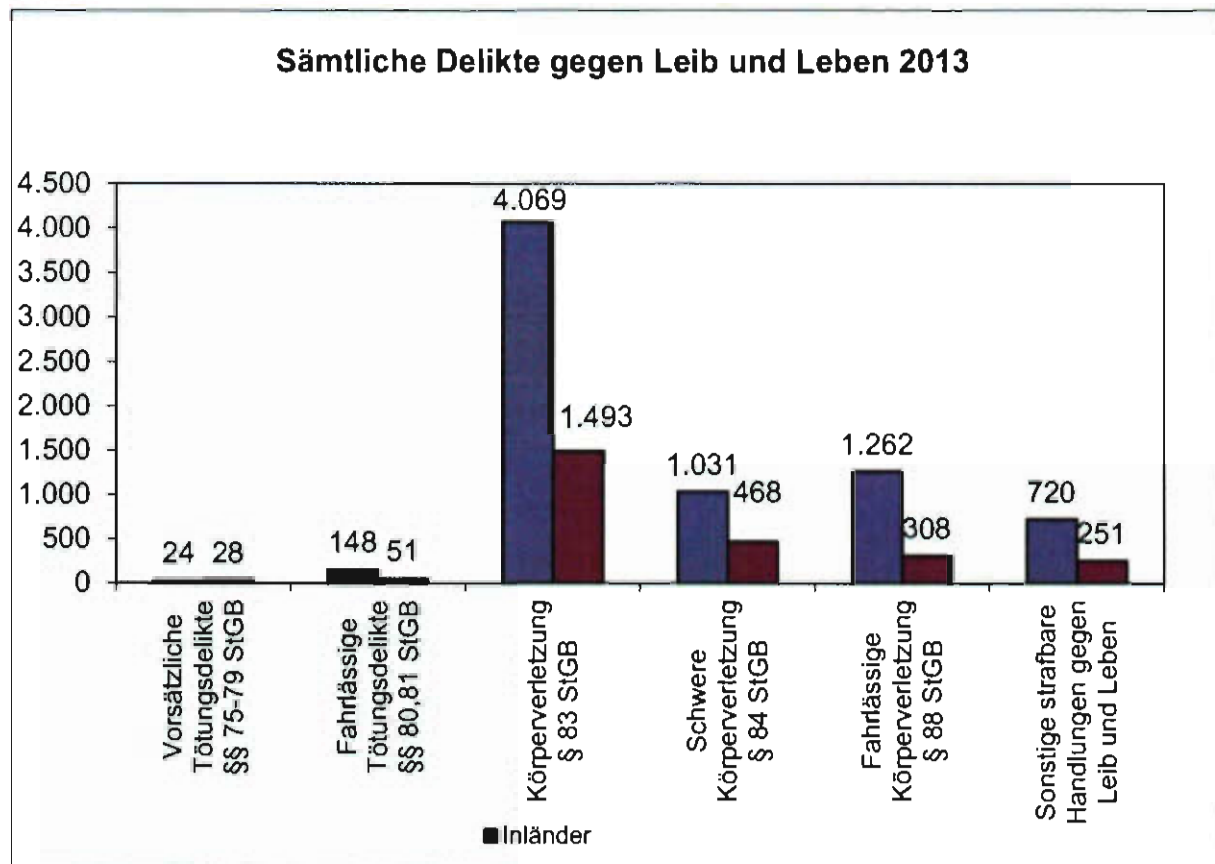
Delikte gegen Leib und Leben:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.599 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (26,4%) aller Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr einen Anstieg (25%) dar.

1.493 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger erfolgten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (57,4% ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 18,0% wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB).

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 28 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil

von 53,9% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten, was wiederum einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 20% darstellt. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen Delikte gegen Leib und Leben beträgt 1,1% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr sank und nur noch 12,9% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Auch bei den serbischen Staatsangehörigen kam es zu weniger Verurteilungen nach dieser Deliktsgruppe (11,1% zu 13%). Bei den anderen Staatsangehörigen gab es keine signifikanten Veränderungen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern:

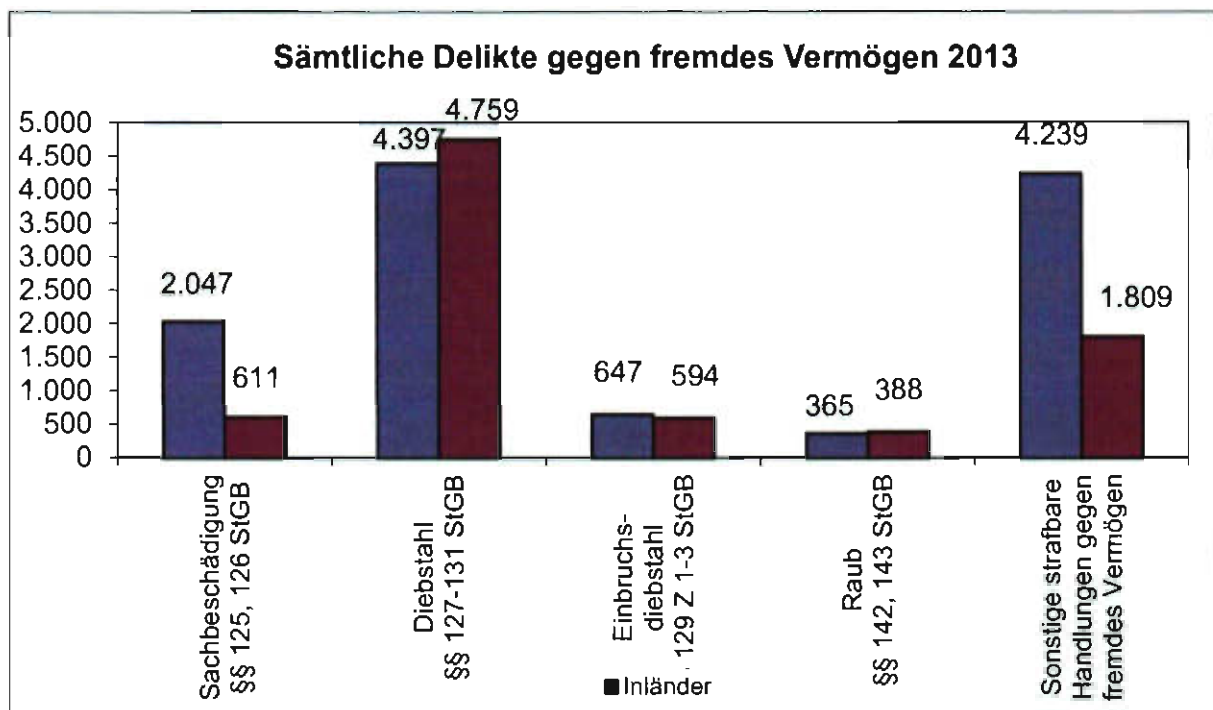
	2012		2013	
	ab-solut	in %	ab-solut	in %
Inländer	7.928	75%	7.254	73,6%
Ausländer	2.641	25%	2.599	26,4%
davon Türkei	417	15,8%	335	12,9%
davon Serbien	344	13%	289	11,1%
davon Bosnien-Herzegowina	258	9,8%	250	9,6%
davon Deutschland	246	9,3%	238	9,2%
davon Rumänien	161	6,1%	171	6,6%
davon Kroatien	130	4,98%	134	5,6%
davon Polen	77	2,9%	98	3,8%
davon Ungarn	80	3%	58	2,2%
sonstige Staatsangehörige	928	35,1	1026	39,5%
Verurteilungen gesamt	10.569	100%	9.853	100%

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.567 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 18.615 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 40,7%. Im Vergleich zum Vorjahr (38,6%) bedeutet dies eine Zunahme von 2,1%.

Blieben die Zahlen bei Verurteilungen von Ausländern wegen Diebstahl und Raub im Jahr 2012 noch knapp unter 50% aller rechtskräftigen Verurteilungen, haben die Ausländer bei der Verwirklichung von Vermögensdelikten im Berichtsjahr den größten Anteil (62,9%), was im Vorjahresvergleich (2012: 61,2%) einen kleinen Anstieg aufweist. Im Berichtszeitraum wurden sohin über die Hälfte aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Diebstahlsdelikte (9.156) von ausländischen Staatsangehörigen begangen (4.759: 51,9%).

Ebenso bei den Verurteilungen wegen Raubes wurden mehr als die Hälfte aller begangenen Delikte von Ausländern verübt (51,5%). Bei den Einbruchsdelikten war ein hoher Anteil von Ausländern begangen worden (47,9%).



Von den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, was mit 18,3% einen anteiligen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Auch bei den kroatischen Staatsangehörigen ist ein leichter Anstieg zu verbuchen. Bei allen anderen kam es zu einem leichten Rückgang.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern:

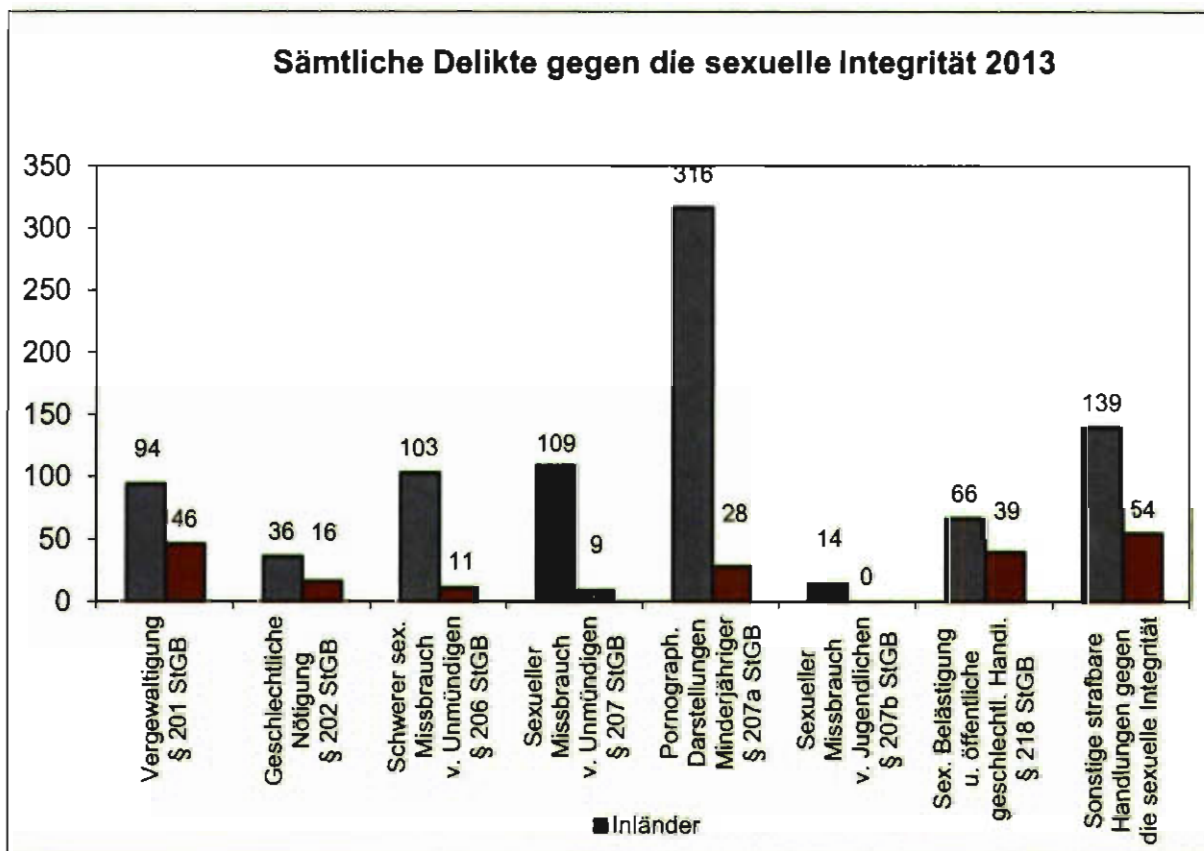
	2012		2013	
	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.775	61,4%	11.048	59,3%
Ausländer	7.398	38,6%	7.567	40,7%
davon Rumänien	1145	15,5%	1.381	18,3%
davon Serbien	984	13,3%	888	11,7%
davon Ungarn	603	8,2%	552	7,3%
davon Bosnien-Herzegowina	462	6,2%	443	5,9%
davon Deutschland	495	6,7%	432	5,7%
davon Türkei	456	6,2%	429	5,7%
davon Polen	368	5%	309	4,1%
davon Kroatien	214	2,9%	238	3,1%
sonstige Staatsangehörige	2.671	36,1%	2.895	38,3%
Verurteilungen gesamt	19.173	100%	18.615	100%

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 203 Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Dies entspricht einem Anteil von 18,8% aller entsprechenden Verurteilungen von 1.080. Im Vergleich zum Vorjahr kam es sohin in dieser Deliktsgruppe zu sechs Verurteilungen weniger und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 62mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 32,3%.

28mal wurden Ausländer wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (316mal), was einen Ausländeranteil bei diesem Delikt von lediglich 8,1% darstellt.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige (17,7%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt, was einen auffallenden Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Bei den deutschen Staatsangehörigen kam es zu einem auffallenden Rückgang der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe (11,3% anstatt 23,4%).

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern:

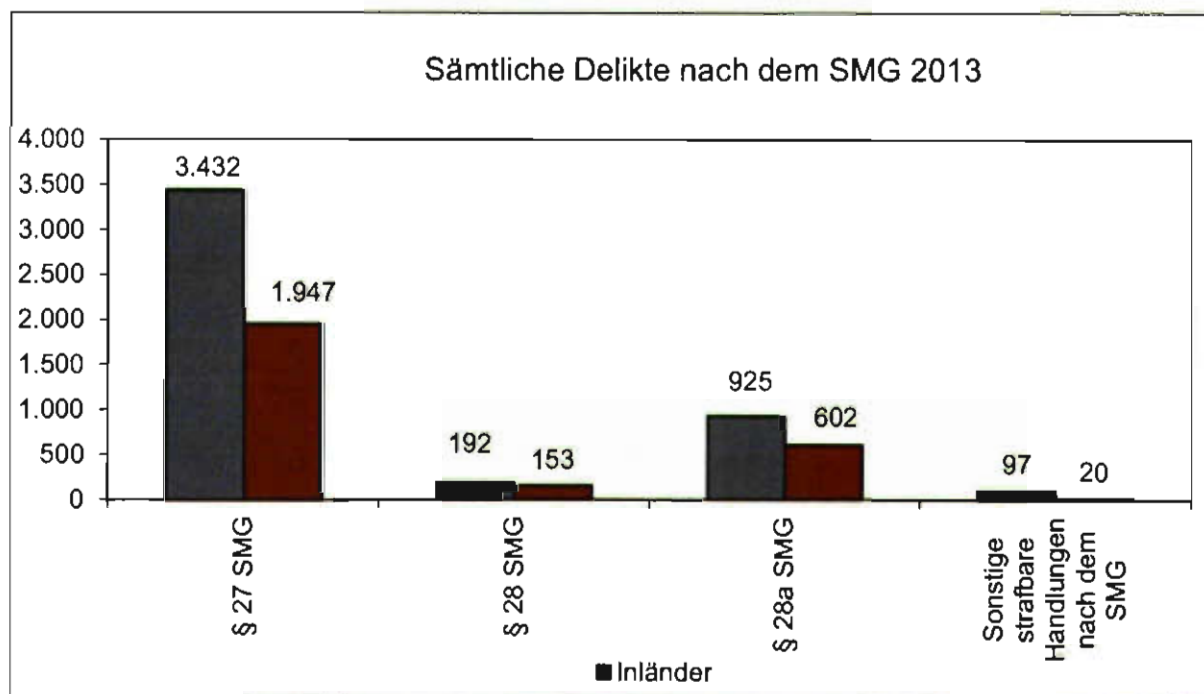
	2012		2013	
	ab- so- lut	.in %	ab- so- lut	.in %
Inländer	975	82,3%	877	81,2%
Ausländer	209	17,7%	203	18,8%
davon Türkei	20	9,6%	36	17,7%
davon Rumänien	19	9,1%	34	16,7%
davon Deutschland	49	23,4%	23	11,3%
davon Serbien	21	10%	23	11,3%
davon Bosnien-Herzegowina	6	2,9%	9	4,4%
davon Ungarn	12	5,7%	8	3,9%
davon Kroatien	3	1,4%	3	1,5%
davon Polen	5	2,4%	0	0
sonstige Staatsangehörige	74	35,4%	67	33%
Verurteilungen gesamt	1.184	100%	1.080	100%

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 2.722 begangenen Suchtmitteldelikten. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.368 den Drogendelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 37%.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 755mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 40,3%. 1.947mal wurde ein Ausländer wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen nach § 27 SMG mit 36,2% ein mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 20 Delikten (17,1%) ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den Verurteilungen von Österreicherin (97mal) eher gering.



Von den Ausländern wurden wie im Vorjahr – dicht gefolgt von den türkischen Staatsangehörigen (7,9%) - am häufigsten serbische Staatsangehörige (9%) wegen Suchtmitteldelikten verurteilt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten nach Herkunftsländern:

	2012		2013	
	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.795	64,3%	4.646	63%
Ausländer	2.662	35,7%	2.722	37%
davon Serbien	296	11,1%	246	9%
davon Türkei	217	8,2%	214	7,9%
davon Deutschland	118	4,4%	157	5,8%
davon Bosnien-Herzegowina	125	4,7%	115	4,2%
davon Kroatien	57	2,1%	57	2,1%
davon Ungarn	23	0,9%	41	1,5%
davon Rumänien	46	1,7%	40	1,5%
davon Polen	30	1,1%	37	1,4%
sonstige Staatsangehörige	1.750	65,8%	1.815	66,7%
Verurteilungen gesamt	7.457	100%	7.368	100%

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Straßjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART**²⁶ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 522.000 Menschen, davon im Jahr 2013 40.877 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.544 Mitarbeiter (davon 562 hauptamtlich, 982 ehrenamtlich) und zusätzlich 6 Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²⁷.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen **NEUSTART**-Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²⁶ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²⁷ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2009	2010	2011	2012	2013
Klienten	43.500	43.200	41.300	41.200	40.900
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518	1.537	1.544
hauptamtlich	583	557	547	569	562
ehrenamtlich	900	950	971	968	982
Zivildienstler	20	18	18	6	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weitere Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2013 gegenüber dem Vorjahr um 1,4% gestiegen; insbesondere wurden Diversionen nach den §§ 35 und 37 SMG um 12,8% öfter angeboten als im Vorjahr. Während gemeinnützige Leistungen und Probezeit ohne Pflichten um 3,4% bzw. 1,3% öfter angeboten wurden, nahm die Anwendung der Geldbuße (5,7%), der Probezeit mit Pflichten (2,3%), und des Tatausgleiches (4%) ab. Überwiegend (zu 78,7%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 16,6% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,7% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleiches wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

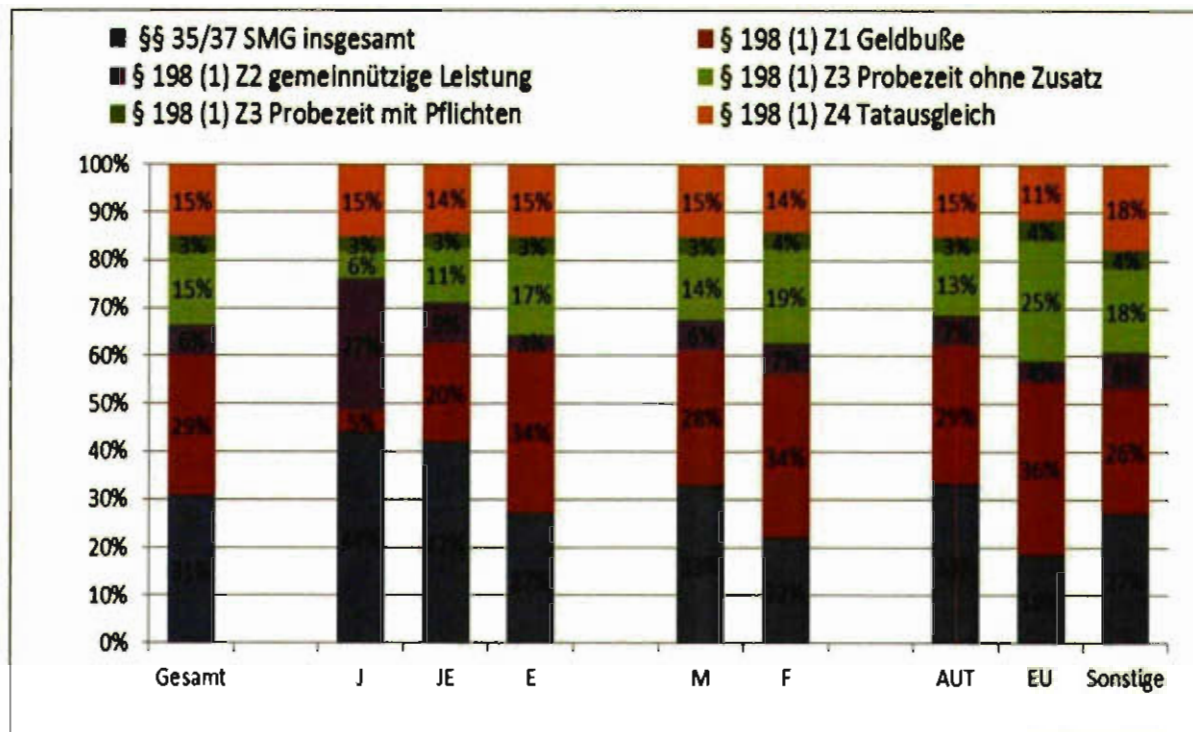
Diversionsangebote

	2013				2012	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.162	7.612	2.175	45.949	45.295	1,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.098	1.885	164	14.147	12.538	12,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	9.350	3.150	1.018	13.518	14.340	-5,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.148	419	409	2.976	2.877	3,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.734	878	261	6.873	6.785	1,3%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	1.018	415	117	1.550	1.586	-2,3%
Tauschgleich Z 4	5.814	865	206	6.885	7.169	-4,0%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.064	5.727	2.011	31.802	32.757	-2,9%
Diversion gesamt	78,7%	16,6%	4,7%	100,0%		
§§ 35/37 SMG gesamt	85,5%	13,3%	1,2%	100,0%		
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	69,2%	23,3%	7,5%	100,0%		
Gemeinnützige Leistung Z 2	72,2%	14,1%	13,7%	100,0%		
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	83,4%	12,8%	3,8%	100,0%		
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	65,7%	26,8%	7,5%	100,0%		
Tauschgleich Z 4	84,4%	12,6%	3,0%	100,0%		

Bei Jugendlichen erfolgte in nicht ganz der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldelikt. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (27% der Angebote) noch vor dem Tauschgleich (15%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (5% bzw. 3%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 34% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (33% vs. 22%) sowie zum Tauschgleich (15% vs. 14%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (34% vs. 28%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (19% vs. 14%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (36% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen

2013 wurden insgesamt 53.146 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 1,8%. Während diversionelle Verfahrenserledigungen mit Probezeit ohne Pflichten um 12,3% zurückgingen, gingen die Angebote hinsichtlich der Probezeit mit Pflichten nur geringfügig zurück (1,5%). Verfahrenserledigungen nach den §§ 35 und 37 SMG stiegen um 6,1%.

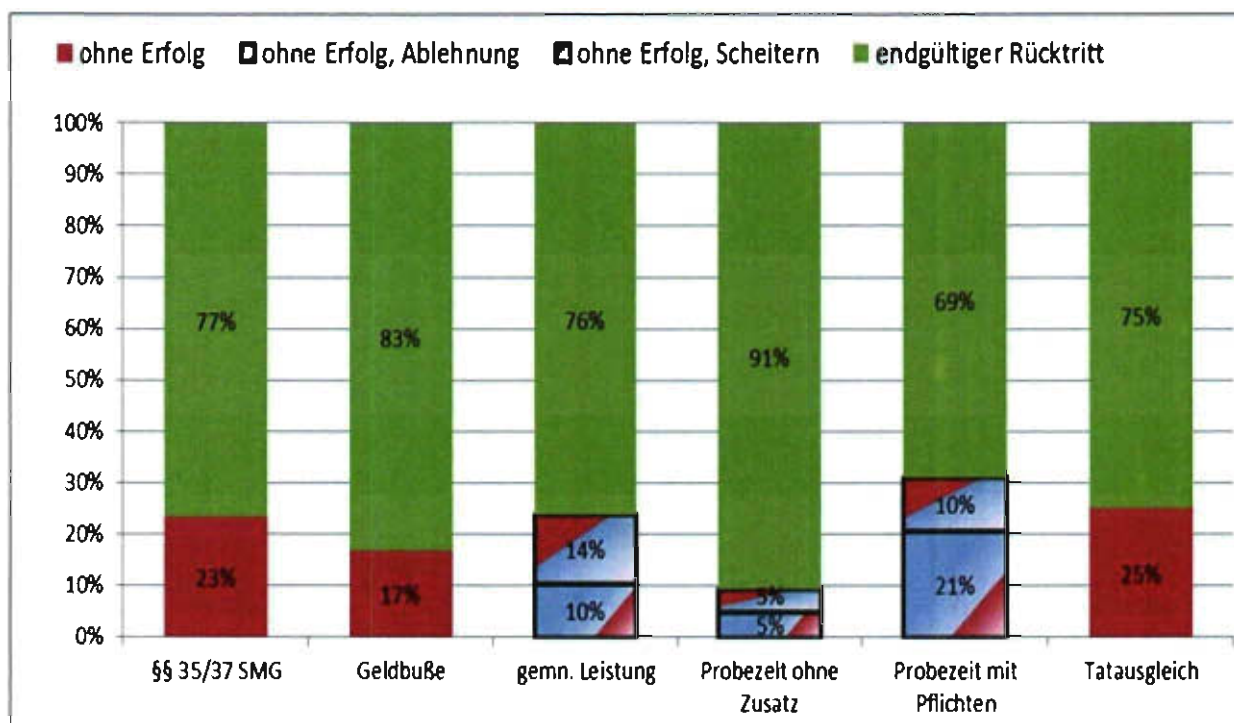
Insgesamt wurden 10.245 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁸ Im Jahresvergleich sind hier die endgültigen Rücktritte nach dem SMG gestiegen (um 20,3%); gleichzeitig kam es zu einem auffallenden Rückgang bei der Probezeit ohne Pflichten (um 13,6%).

²⁸ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2013			2012		Veränderung	2012		Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt			Endgültiger Rücktritt		
Diversion gesamt	53.146	10.245	42.901	54.170		-1,8%	43.762		-2%
§§ 35/37 SMG	16.040	3.753	12.287	15.117		6,1%	11.179		9,9%
Geldbuße	13.538	2.280	11.258	13.822		-2,1%	11.477		-1,9%
Gemeinnützige Leistung	3.180	760	2.420	2.994		6,2%	2.329		3,9%
Probezeit (ohne Zusatz)	11.345	1.077	10.268	12.938		-12,3%	11.887		-13,6%
Probezeit (mit Pflichten)	1.860	578	1.282	1.889		-1,5%	1.372		-6,6%
Tatausgleich	7.183	1.797	5.386	7.410		-3,1%	5.518		-2,3%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden über 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als dreimal so häufig (in 31 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,3%	20,0%	16,9%	18,3%	18,4%	19,6%	18,6%	20,9%	21,7%
endgültiger Rücktritt	80,7%	80,0%	83,1%	81,7%	81,6%	80,4%	81,4%	79,1%	78,3%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	23,4%	24,0%	20,4%	22,8%	22,6%	23,8%	23,1%	21,8%	26,3%
endgültiger Rücktritt	76,6%	76,0%	79,6%	77,2%	77,4%	76,2%	76,9%	78,2%	73,7%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	16,8%	17,8%	13,9%	13,4%	14,7%	17,1%	15,2%	23,6%	19,7%
endgültiger Rücktritt	83,2%	82,2%	86,1%	86,6%	85,3%	82,9%	84,8%	76,4%	80,3%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	10,4%	9,6%	12,7%	6,9%	9,6%	15,0%	8,0%	20,0%	18,5%
ohne Erfolg, Scheitern	13,5%	14,3%	11,1%	13,3%	15,0%	13,1%	14,0%	10,8%	12,4%
endgültiger Rücktritt	76,1%	76,0%	76,2%	79,8%	75,4%	71,9%	78,0%	69,2%	69,1%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	5,0%	5,3%	4,0%	1,0%	3,1%	5,5%	4,5%	6,2%	5,1%
ohne Erfolg, Scheitern	4,5%	4,3%	5,1%	4,9%	4,4%	4,5%	3,6%	6,4%	6,2%
endgültiger Rücktritt	90,5%	90,4%	90,9%	94,2%	92,5%	89,9%	91,8%	87,4%	88,7%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	20,7%	19,5%	24,8%	5,6%	16,9%	23,9%	17,7%	27,3%	31,5%
ohne Erfolg, Scheitern	10,4%	10,4%	10,6%	14,7%	10,5%	9,7%	10,3%	8,4%	13,0%
endgültiger Rücktritt	68,9%	70,1%	64,6%	79,7%	72,6%	66,4%	72,0%	64,3%	55,5%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	25,0%	24,5%	27,2%	14,3%	19,5%	27,7%	24,1%	31,1%	26,8%
endgültiger Rücktritt	75,0%	75,5%	72,8%	85,7%	80,5%	72,3%	75,9%	68,9%	73,2%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39,7% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 21,1% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,7% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,7% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so

waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung²⁹			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich auf- getragen	kein Schaden- ersatz, Aus- gleich aufgetra- gen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	37.106	14.730	7.819	8.053	8.415
	100%	39,7%	21,1%	21,7%	22,7%
ohne Erfolg	6.492	2.056	976	2.052	1.237
	100%	31,7%	15,0%	31,6%	19,1%
endgültiger Rücktritt	30.614	12.674	6.843	6.001	7.178
	100%	41,4%	22,4%	19,6%	23,4%
Geldbuße	11.258	4.544	4.112	1.087	2.098
	100,0%	40,4%	36,5%	9,7%	18,6%
Gemeinnützige Leistung	2.420	1.167	94	569	858
	100,0%	48,2%	3,9%	23,5%	35,5%
Probezeit ohne Zusatz	10.268	5.316	2.517	484	2.684
	100,0%	51,8%	24,5%	4,7%	26,1%
Probezeit mit Pflichten	1.282	309	51	778	336
	100,0%	24,1%	4,0%	60,7%	26,2%
Tatausgleich	5.386	1.338	69	3.083	1.202
	100,0%	24,8%	1,3%	57,2%	22,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

²⁹ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden. Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von NEUSTART (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 56 % der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein NEUSTART rund EUR 682.000,- (2012: EUR 676.000,-) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 162.255 Fälle Beschuldigter bearbeitet (116.672 Erwachsene und 45.583 Jugendliche). Das bedeutet, dass 302.625 Menschen – davon 140.370 Opfer³⁰ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Frieden) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.354 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 38,8 % der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2012: 40,4 %). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,1 % (2012: 13,6 %). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.039 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigte als

³⁰ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.596 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 2,4%, bei Jugendlichen um 22,6%. Ein Grund dafür liegt vermutlich im allgemeinen Rückgang diversioneller Erledigungen. Nicht auszuschließen ist, dass auch der Erledigungsaufwand Auswirkungen auf die Wahl der konkreten Diversionsmaßnahme hat.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354
Jugendliche	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705
Erwachsene	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 74,6 % aus.

Der Tatausgleich führte 2013 bei Jugendlichen in 82,5 % der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens (17,5 % wurden weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 71,9 % der Verfahren eingestellt und 28,1 % durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84 %³¹.

³¹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2013³²

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.487	100%
Leib und Leben	5.584	74,6%
Fremdes Vermögen	916	12,2%
Freiheit	822	11,0%
Rechtspflege	45	0,6%
Sittlichkeit	31	0,4%
Urkunden und Beweiszeichen	26	0,3%
Sonstige Delikte	63	0,8%
Gesamt, davon	7.487	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.917	65,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	664	8,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	413	5,5%
Raufhandel § 91 StGB	286	3,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	243	3,2%
Nötigung § 105 StGB	232	3,1%
Diebstahl § 127 StGB	91	1,2%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	83	1,1%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	80	1,1%
Betrug § 146 StGB	44	0,6%
Sonstige Delikte	434	5,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 75,6% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2012: 76,6%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 3.137 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge von 3,2%. Die Anzahl vermittelter Personen ist in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich das Jahr 2011 bildet hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137
Jugendliche	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230
Erwachsene	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (63,2%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (22,3%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (15,0%).

³² Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2013

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.430	100%
Fremdes Vermögen	2.799	63,2%
Leib und Leben	717	16,2%
Urkunden und Beweiszeichen	321	7,2%
Freiheit	172	3,9%
Rechtspflege	172	3,9%
Wertpapiere und Wertzeichen	53	1,2%
Sonstige Delikte	196	4,4%
Gesamt, davon	4.430	100%
Diebstahl § 127 StGB	987	22,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	663	15,0%
Körperverletzung § 83 StGB	436	9,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	255	5,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	198	4,5%
Betrug § 146 StGB	141	3,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	115	2,6%
Gewerbsm. Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	111	2,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	109	2,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	108	2,4%
Urkundenfälschung § 223 StGB	101	2,3%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	95	2,1%
Sonstige Delikte	1.111	25,1%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2013 in 943 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter Anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%³³.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 79,22% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden **NEUSTART** im Berichtsjahr 225 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 4,7 % mehr als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 367.

³³ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	194	222	223	295	334	256	266	254	215	225
Jugendliche	125	148	131	173	179	126	131	131	98	100
Erwachsene	69	74	92	122	155	130	135	123	117	125

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp über einem Viertel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (21,1%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (11,1%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2013 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	341	100%
Fremdes Vermögen	134	39,3%
Leib und Leben	87	25,5%
Freiheit	56	16,4%
Suchtmittelgesetz	19	5,6%
Ehe und Familie	11	3,2%
Sittlichkeit	10	2,9%
Sonstige Delikte	24	7,0%
Gesamt, davon	341	100%
Körperverletzung § 83 StGB	72	21,1%
Diebstahl § 127 StGB	38	11,1%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	30	8,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	28	8,2%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	19	5,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	18	5,3%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	12	3,5%
Nötigung § 105 StGB	10	2,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	10	2,9%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	10	2,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	10	2,9%
Sonstige Delikte	84	24,6%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg im Vorjahr erstmalig zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 728 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt, womit etwa das Niveau der Vorjahre erreicht wurde.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	427	452	507	540	638	624	733	741	673	728

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich dieser Trend auch im Jahr 2012 fortgesetzt.

Entlassung gemäß § 39 SMG aus dem Strafvollzug

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	38	62	85	75	145	189	241	273	284	288

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 7.707.428,17 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist um 8,86 % weniger als im Jahr 2012.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Seit dem Jahr 2012 gehen die Kosten zurück.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁴

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufwand (Mio. €)	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71

³⁴ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“³⁵.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (65,5%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (37,8% aller Strafen und Maßnahmen). 18,2% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,5% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (27,7%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

29,3% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (23,2%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,9% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,0%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010

³⁵ Die Berichte sind unter http://bmj.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur 0,2% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 10.077. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 22.796 und im Berichtsjahr 22.538. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2013 mit 65,5% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2012: 64,1%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
§ 12 JGG	51	66	77	66	59	59	34	28	34	25
§ 13 JGG	408	433	396	437	370	344	297	285	246	213
Geldstrafen, davon	17.951	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077
zur Gänze bedingt	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023	2.031
unbedingt	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063
Freiheitsstrafen, davon	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538
zur Gänze bedingt	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268
unbedingt	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250
Sonstige Maßnahmen	429	503	466	470	521	515	570	614	569	508

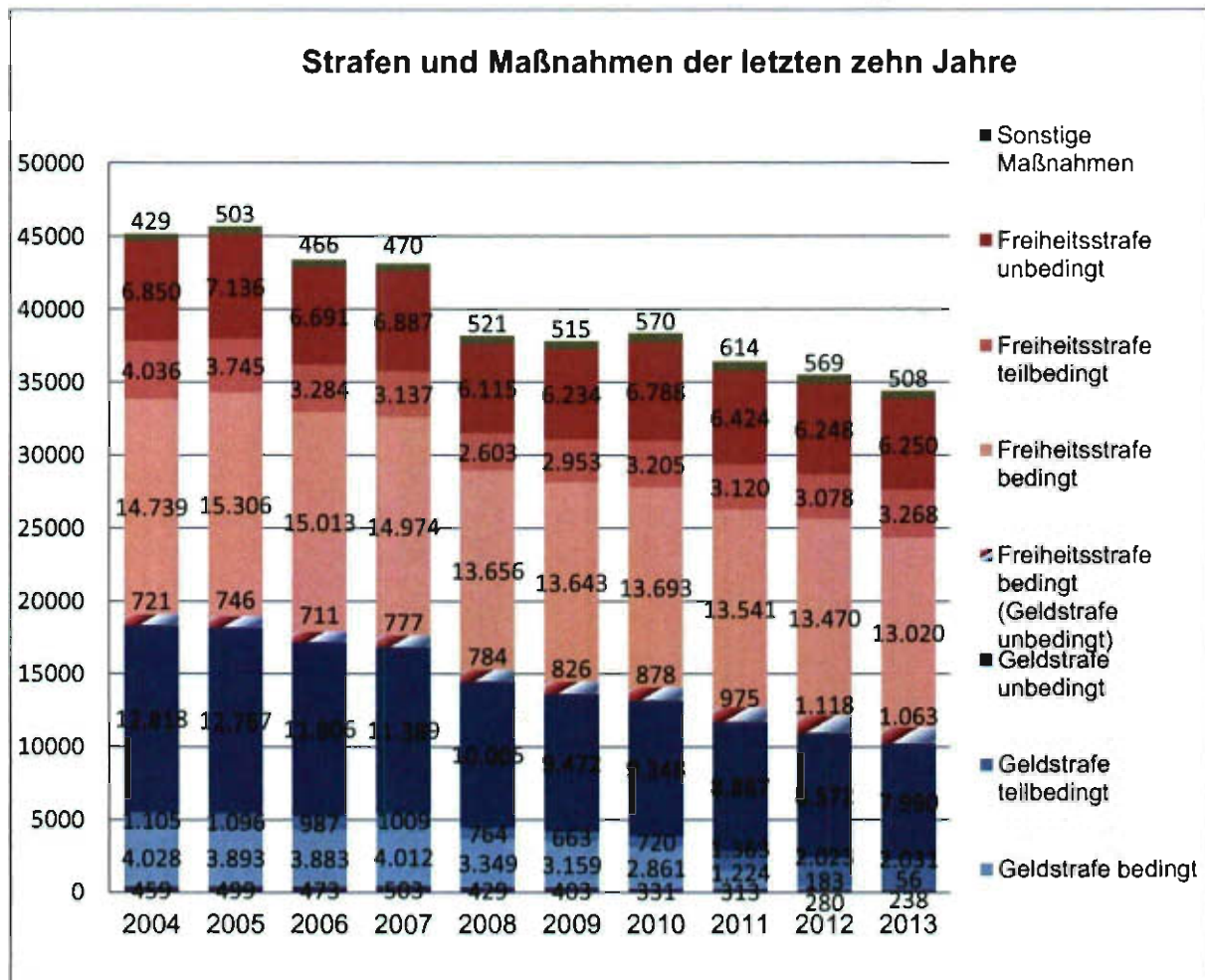
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%
Geldstrafen, davon	39,7%	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%
zur Gänze bedingt	8,9%	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%
unbedingt	28,4%	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%
Freiheitsstrafen, davon	56,7%	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%
zur Gänze bedingt	32,6%	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,9%	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%
unbedingt	15,2%	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%
Sonstige Maßnahmen	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁶



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,6% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,8% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,9% und 7,6%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 29,4% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 17,5% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20,0% eine unbedingte und zu 10,0% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 7,7% bzw. 6,4%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 29,4 vs.

³⁶ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

36,7% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 17,5 vs. 44,2%, bei Erwachsenen 30,0 vs. 37,2% und bei Jugendlichen 14,1 vs. 45,5%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 75,9% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 59,8%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 41,3% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,2% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 77,7% der Verurteilten EU-Bürger und bei 82,9% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 46,1% ersterer und 47,8% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,8% bzw. 28,1% zur Gänze unbedingt.

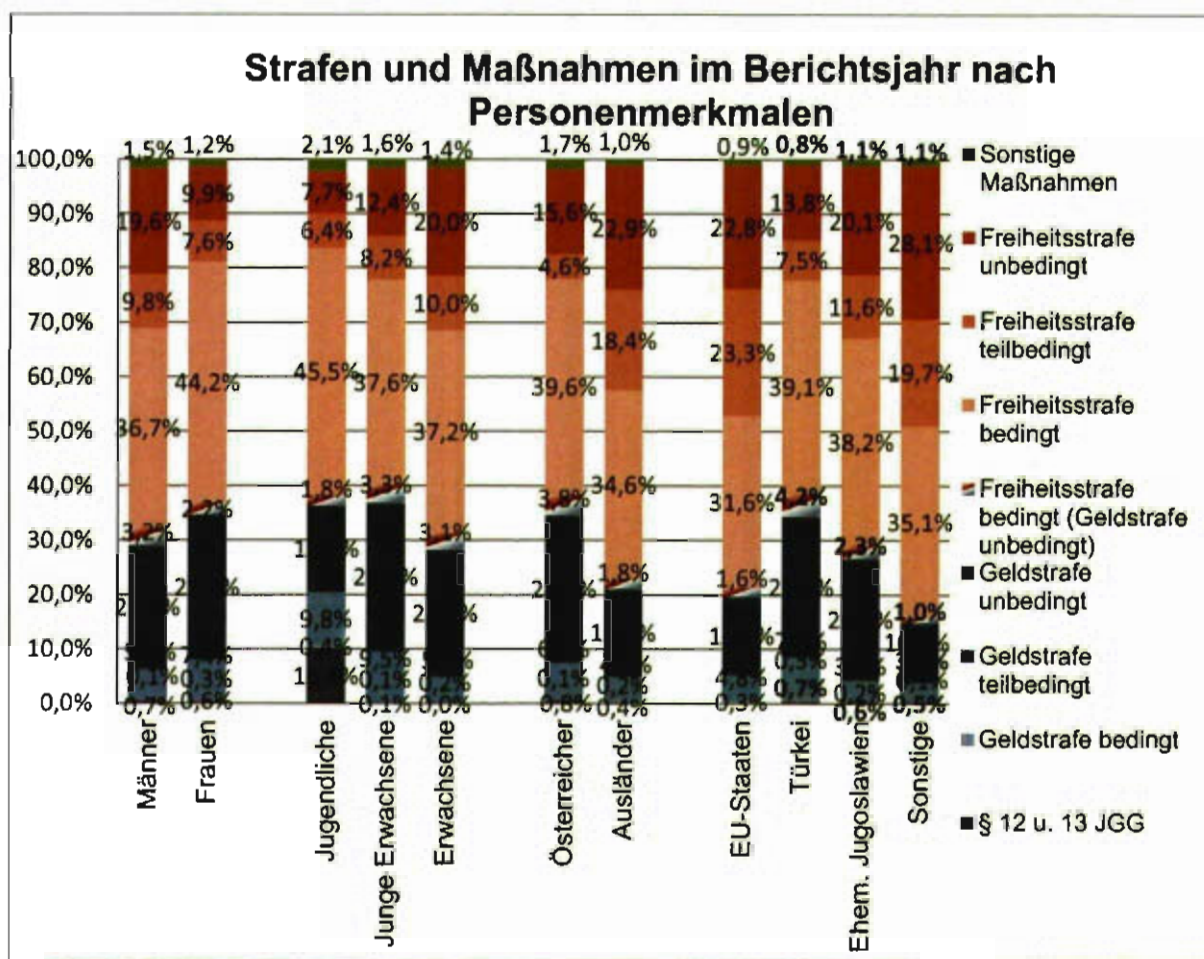
Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,4%) und bei jungen Erwachsenen (40,1%) angewendet (im Vergleich zu 32,4% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 38,0% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,7%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (28,5%) und bei EU-Bürgern (21,0%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (15,4%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien	Sonstige
Gesamt	34.424	29.266	5.158	2.248	4.524	27.652	22.317	12.107	5.135	1.064	2.543	3.365
§ 12 JGG	25	20	5	22	3	0	18	7	3	1	3	0
§ 13 JGG	213	188	25	211	2	0	166	47	11	6	12	18
Geldstrafen, davon	10.077	8.314	1.763	587	1.668	7.822	7.566	2.511	1.002	360	665	484
zur Gänze bedingt	56	43	13	9	4	43	29	27	17	3	4	3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	1.648	383	221	432	1.378	1.491	540	249	82	94	115
unbedingt	7.990	6.623	1.367	357	1.232	6.401	6.046	1.944	736	275	567	366
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	947	116	41	151	871	840	223	84	45	59	35
Freiheitsstrafen, davon	22.538	19.353	3.185	1.340	2.629	18.569	13.342	9.196	3.987	643	1.775	2.791
zur Gänze bedingt	13.020	10.742	2.278	1.023	1.699	10.298	8.830	4.190	1.621	416	971	1.182
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.268	2.874	394	144	370	2.754	1.035	2.233	1.195	80	294	664
unbedingt	6.250	5.737	513	173	560	5.517	3.477	2.773	1.171	147	510	945
Sonstige Maßnahmen	508	444	64	47	71	390	385	123	48	9	29	37

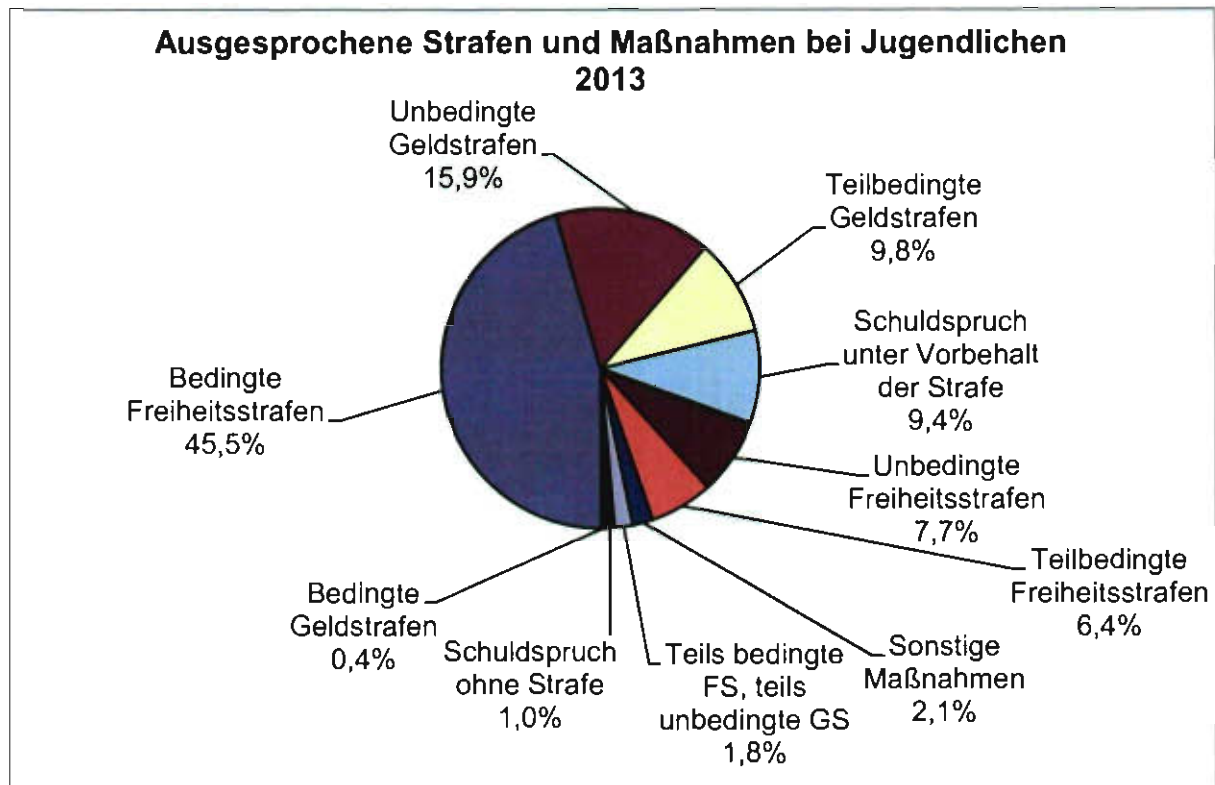
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

³⁷ ohne Slowenien und Kroatien



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (45,9%) bedingte Strafen und in 23,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,1%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,4%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,0% der Fälle.



Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁸

	2011		2012		2013	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.747	100	2.562	100	2.248	100
Unbedingte Strafen, davon	687	25,0	653	25,5	530	23,6
Unbedingte Geldstrafen	495	18,0	436	17,0	357	15,9
Unbedingte Freiheitsstrafen	192	7,0	217	8,5	173	7,7
Teilbedingte Strafen, davon	393	14,3	429	16,7	406	18,1
Teilbedingte Geldstrafen	179	6,5	230	9,0	221	9,8
Teilbedingte Freiheitsstrafen	185	6,7	172	6,7	144	6,4
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	29	1,1	27	1,1	41	1,8
Bedingte Strafen, davon	1.304	47,5	1.141	44,5	1.032	45,9
Bedingte Geldstrafen	108	3,9	11	0,4	9	0,4
Bedingte Freiheitsstrafen	1.196	43,5	1.130	44,1	1.023	45,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	279	10,2	245	9,6	211	9,4
Schuldspruch ohne Strafe	28	1,0	31	1,2	22	1,0
Sonstige Maßnahmen	56	2,0	63	2,5	47	2,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

³⁸ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG blieb nach einem Anstieg die letzten vier Jahre unverändert auf hohem Niveau. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 66,5% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 56,8% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2013 bei 74,6% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 68,6%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurückging.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Delikte	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6
SMG	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6
Differenz	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2003 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 33,3% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2013 jedoch nicht fort. So wurden im Berichtsjahr in 43,2% (2012: 41,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 31,4% (2012: 33,8%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive 2,4% bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,4 und 64,1%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (25,7%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-

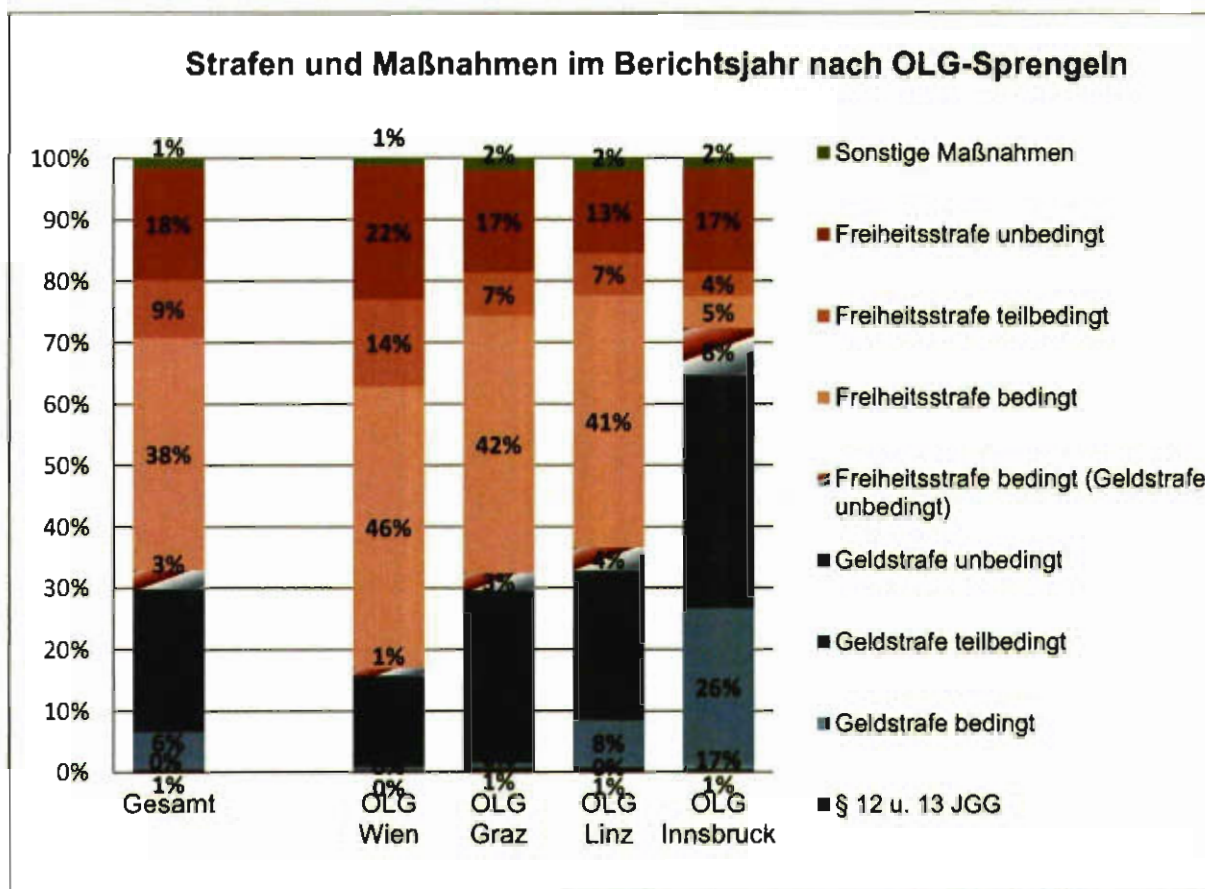
Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,6% im Berichtsjahr reduziert (2012: 2,5%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 25,7% im Berichtsjahr anstieg (2012: 25,9%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 26,0 und 82,0%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 13,4% (Linz) und 21,9% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (20,7%), Linz (20,2%) und Graz (23,7%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (36,0%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 41,1 und 45,9%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,2% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %
Gesamt	34.424	100%	14.358	100%	7.359	100%	7.474	100%	5.233	100%
§ 12 JGG	25	0,1%	13	0,1%	3	0,0%	7	0,1%	2	0,0%
§ 13 JGG	213	0,6%	57	0,4%	61	0,8%	63	0,8%	32	0,6%
Geldstrafen, davon	10.077	29,3%	2.206	15,4%	2.124	28,9%	2.391	32,0%	3.356	64,1%
zur Gänze bedingt	56	0,2%	9	0,1%	4	0,1%	14	0,2%	29	0,6%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	5,9%	68	0,5%	57	0,8%	563	7,5%	1.343	25,7%
unbedingt	7.990	23,2%	2.129	14,8%	2.063	28,0%	1.814	24,3%	1.984	37,9%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstra- fe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	3,1%	175	1,2%	207	2,8%	280	3,7%	401	7,7%
Freiheitsstrafen, davon	22.538	65,5%	11.767	82,0%	4.828	65,6%	4.583	61,3%	1.360	26,0%
zur Gänze bedingt	13.020	37,8%	6.593	45,9%	3.083	41,9%	3.070	41,1%	274	5,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.268	9,5%	2.028	14,1%	520	7,1%	515	6,9%	205	3,9%
unbedingt	6.250	18,2%	3.146	21,9%	1.225	16,6%	998	13,4%	881	16,8%
Sonstige Maßnahmen	508	1,5%	140	1,0%	136	1,8%	150	2,0%	82	1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat, beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein NEUSTART als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

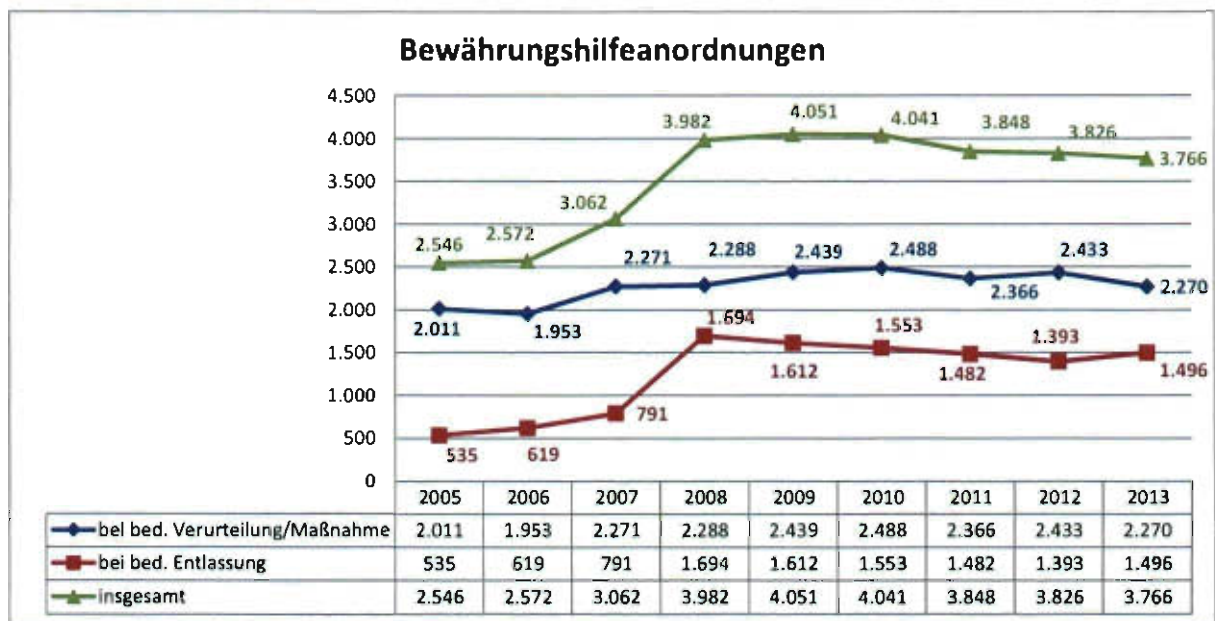
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen

bei rund 4.000 ein, seitdem sank die Zahl stetig. Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 3.766 Fälle verzeichnet (2012: 3.826).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig und erreichte im Jahr 2012 1.393 Fälle, die sich 2013 auf 1.496 steigerten. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.270 Bewährungshilfeanordnungen ein Rücklauf auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁹



Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Straftat, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁰

	2012			2013			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	13.653	1.807	13,2%		1.682	%	-6,9%
§ 43a StGB	6.219	542	8,7%		511	%	-5,7%
§ 13 JGG	246	67	27,2%		54	%	-19,4%
Gesamt	20.118	2.416	12,0%		2.247	%	-7,0%
§ 45 StGB		17			23		35,3%
Gesamt		2.433			2.270		-6,7%

³⁹ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

⁴⁰ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei 12 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht, oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 57,1%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 4,8% höher.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴¹

	2012			2013			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.526	1.303	51,6%	2.458	1.386	56,4%	4,8%
§ 47 StGB	137	89	65,0%	163	110	67,5%	2,5%
Gesamt	2.663	1.392	52,3%	2.621	1.496	57,1%	4,8%
Begnadigung		1		83	0		-100%
Gesamt		1.393			1.496		7,4%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins **NEUSTART** bis zum Jahresende 2013 auf 10.188 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 5,5 %, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 3,6 %. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

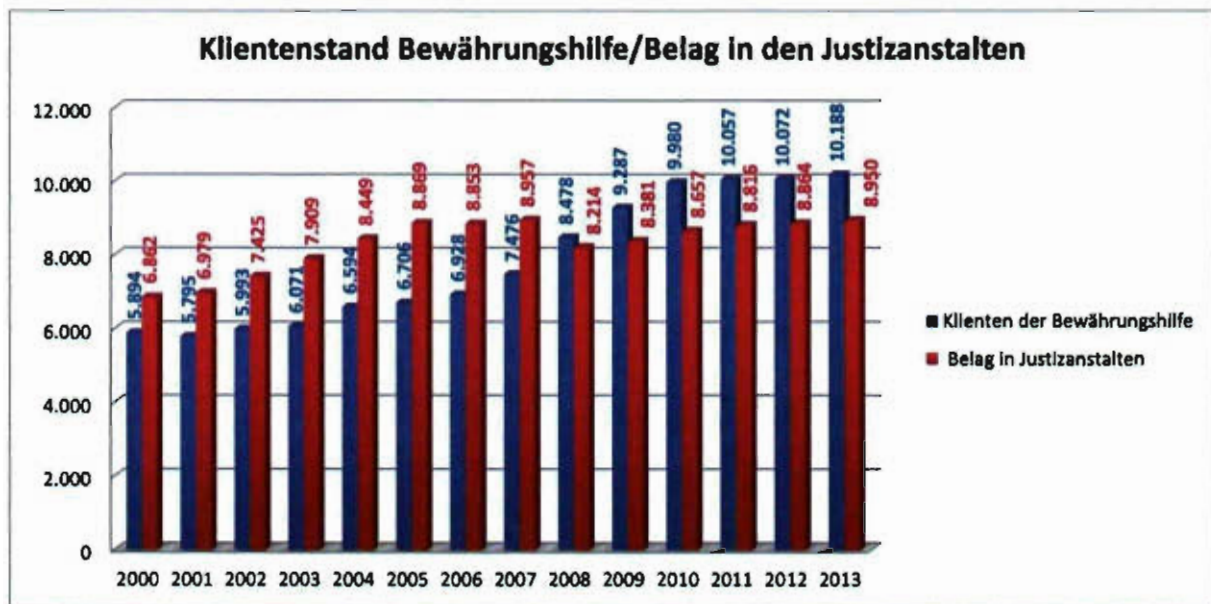
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

⁴¹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2013 durch 201 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 952 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2013 wurden nur 26,8 % der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEUSTART betreut, aber immerhin 37,9 % der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2013 rund 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁴². Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen

⁴² vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchgefährdet oder suchtmittelabhängig. 50,6% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 15,6% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (9,7%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (33,72%) definiert.

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2013 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.556	100,00%
Fremdes Vermögen	9.758	45,27%
Leib und Leben	4.022	18,66%
Freiheit	2.209	10,25%
Suchtmittelgesetz	1.991	9,24%
Sittlichkeit	663	3,08%
Urkunden und Beweiszeichen	597	2,77%
Sonstige Delikte	2.316	10,74%
Gesamt	21.556	100,00%
Körperverletzung § 83 StGB	2.345	10,88%
Diebstahl § 127 StGB	2.064	9,58%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	1.991	9,24%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.337	6,20%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.166	5,41%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.127	5,23%
Sachbeschädigung § 125 StGB	929	4,31%
Raub § 142 StGB	882	4,09%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	841	3,90%
Nötigung § 105 StGB	657	3,05%
Schwerer Raub § 143 StGB	547	2,54%
Sonstige Delikte	7.670	35,58%

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit

1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94
Strafgelder gem. § 100 Abs. 10 StVO (zw)	2/8810.002	1.114,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen		
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Seit dem Jahr 2013 ist nun eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen (ohne Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz) erstmals möglich.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEUSTART** übernommen. 2013 wurden 3.928 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an **NEUSTART** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 21.833 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 11.303 Fällen (oder 51,8%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 10.530 Fällen (48,2%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2013: 68.360 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEUSTART** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (39,5%) oder gegen Leib und Leben (26,8%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 3,6% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2013 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.938	100,0%
Fremdes Vermögen	1.950	39,5%
Leib und Leben	1.322	26,8%
Suchtmittelgesetz	443	9,0%
Freiheit	288	5,8%
Urkunden und Beweiszeichen	210	4,3%
Finanzstrafgesetz	176	3,6%
Sonstige Delikte	549	11,1%
Gesamt	4.938	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	880	17,8%
Diebstahl § 127 StGB	686	13,9%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	443	9,0%
Betrug § 146 StGB	350	7,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	330	6,7%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	222	4,5%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	176	3,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	156	3,2%
Schwere Körperverletzung §84	94	1,9%
Waffengesetz § 50	92	1,9%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	90	1,8%
Sonstige Delikte	1.419	28,7%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage

günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 08.03.2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle):

	2011	2012	2013
Konfiskation	66	239	562
Abschöpfung der Bereicherung	396	17	59
Verfall	621	828	989
Erweiterter Verfall	2	1	2
Einziehung mit Urteil	2.714	5.594	2.693
Einziehung mit Beschluss	592	492	509

Im Berichtsjahr wurden EUR 9,3 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Berichtjahres nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Diese stieg gegenüber dem Vorjahr um 15,6%.

Einnahmen	2012	2013
Einziehungen zum Bundesschatz, davon	8.053.400,03	9.309.461,92
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben (Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik). Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafmaß	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Freiheitsstrafen gesamt	26.346	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601
FS zur Gänze bedingt	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020
davon: FS bis 1 Monat	2.788	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637
FS über 1 bis 3 M.	6.044	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259
FS über 3 bis 6 M.	3.690	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544
FS über 6 bis 12 M.	1.819	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052
FS über 1 bis 3 Jahre	398	424	394	444	402	425	517	473	507	527
FS über 3 bis 5 Jahre	-	-	2	2	2	1	-	1	1	1
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063
davon: FS über 6 bis 12 Monate	646	679	633	707	692	729	737	830	976	900
FS über 1 bis 3 Jahre	75	67	78	70	92	97	141	145	142	163
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268
FS über 6 bis 12 Monate	2.739	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693
FS über 1 bis 3 Jahre	1.297	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575
FS zur Gänze unbedingt	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250
davon: FS bis 1 Monat	639	628	592	558	484	442	504	410	359	320
FS über 1 bis 3 M.	1.337	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114
FS über 3 bis 6 M.	1.170	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945
FS über 6 bis 12 M.	1.605	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352
FS über 1 bis 3 Jahre	1.583	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829
FS über 3 bis 5 Jahre	320	306	294	334	297	325	417	408	369	418
FS über 5 Jahre	190	214	183	211	212	203	256	310	235	261
lebenslange FS	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe gab es 14 Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4 Monate, 1 x 4,67 Monate, 1 x 5 Monate, 1 x 5,33 Monate, 1 x 5,67 Monate, 9 x 6 Monate). Alle 14 Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet".

Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen gab es 11 Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 2 Monate, 1 x 5 Monate, 4 x 6 Monate, 1 x 40 Monate, 1 x 42 Monate, 1 x 44 Monate, 1 x 60 Monate, 1 x 180 Monate). 6 Strafen (2, 5 und 6 Monate) wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, 5 Strafen (40-180 Monate) der Kategorie "FS über 1 bis 3 Jahre".

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen

gekommen ist. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 23.601 Freiheitsstrafen verhängt und somit um 11,6% weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2004 jedoch noch 3.427 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,0% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2004), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.957 Verurteilten verhängt (8,3% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2004 um 50,1% zurück und hatten im Jahr 2013 nur noch einen Anteil von 1,4% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 3.869 verurteilten Personen im Jahr 2004 (14,7% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2004) um 23,7% auf 4.785 verurteilte Personen im Jahr 2013 zugenommen (20,3% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um 20,0% und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 10,7% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,2 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 19 in den Jahren 2011 bis 2013 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 19 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. 2013 hat sich dieser Trend mit 11 Verurteilungen zu lebenslanger Haft, nach einem Anstieg 2012, wieder fortgesetzt.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11

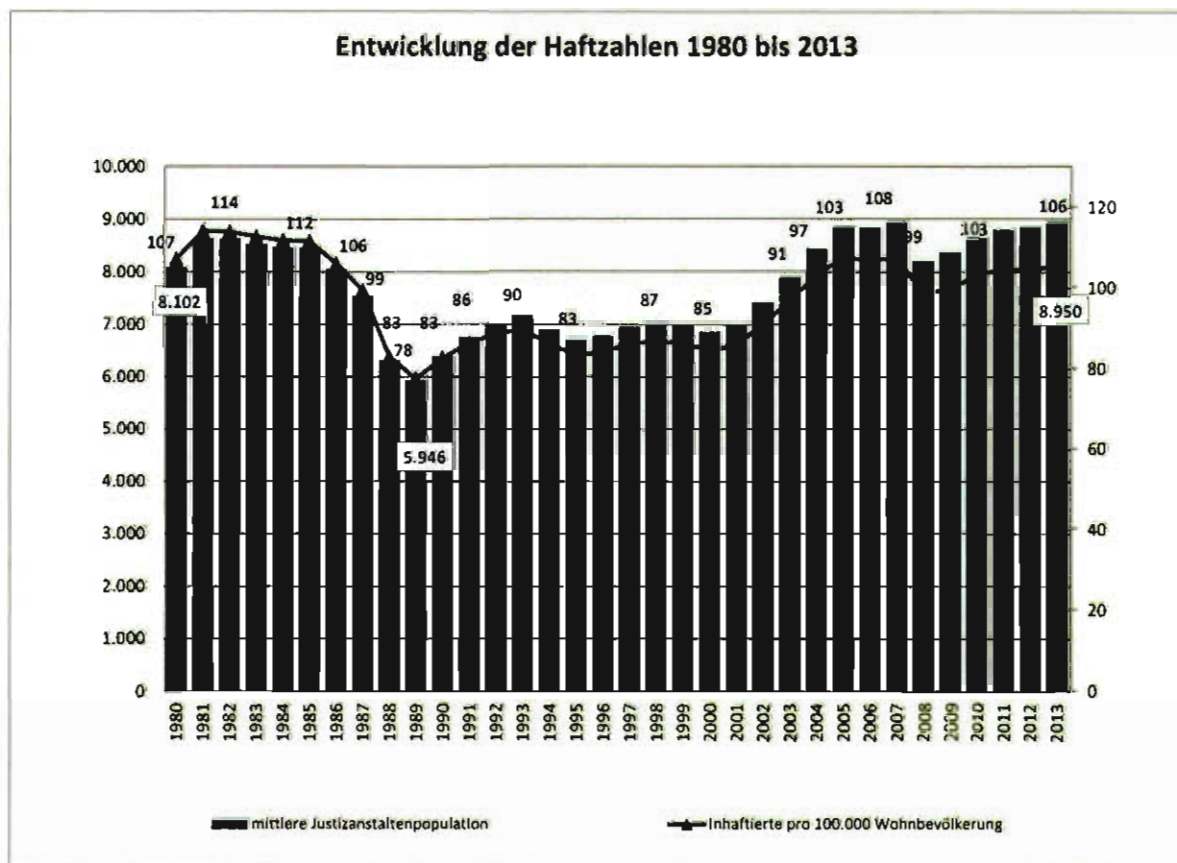
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

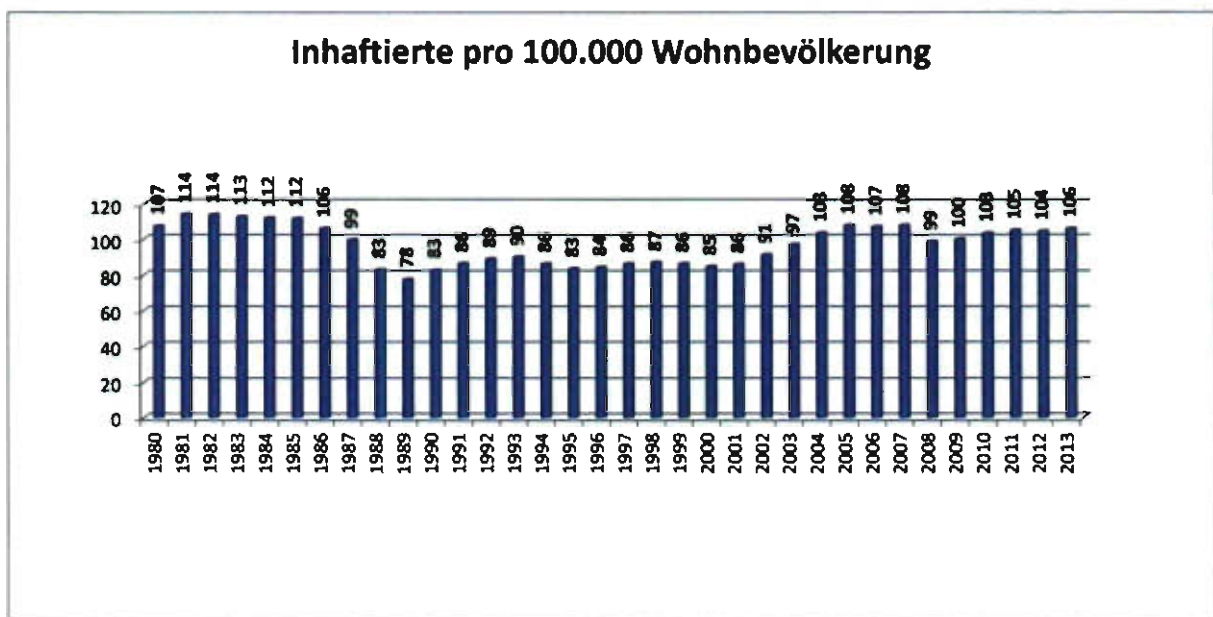
Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der Gefangenen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren kontinuierlich wieder auf zuletzt 8.950 Personen im Berichtsjahr 2013 an und erreichte beinahe wieder den Höchststand vom Jahr 2007.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ);

Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechnungszentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100 und 2010 ein Anstieg auf 103 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen. Im Berichtsjahr 2013⁴³ stieg die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner auf 105,9 (Vorjahr: 104,4).



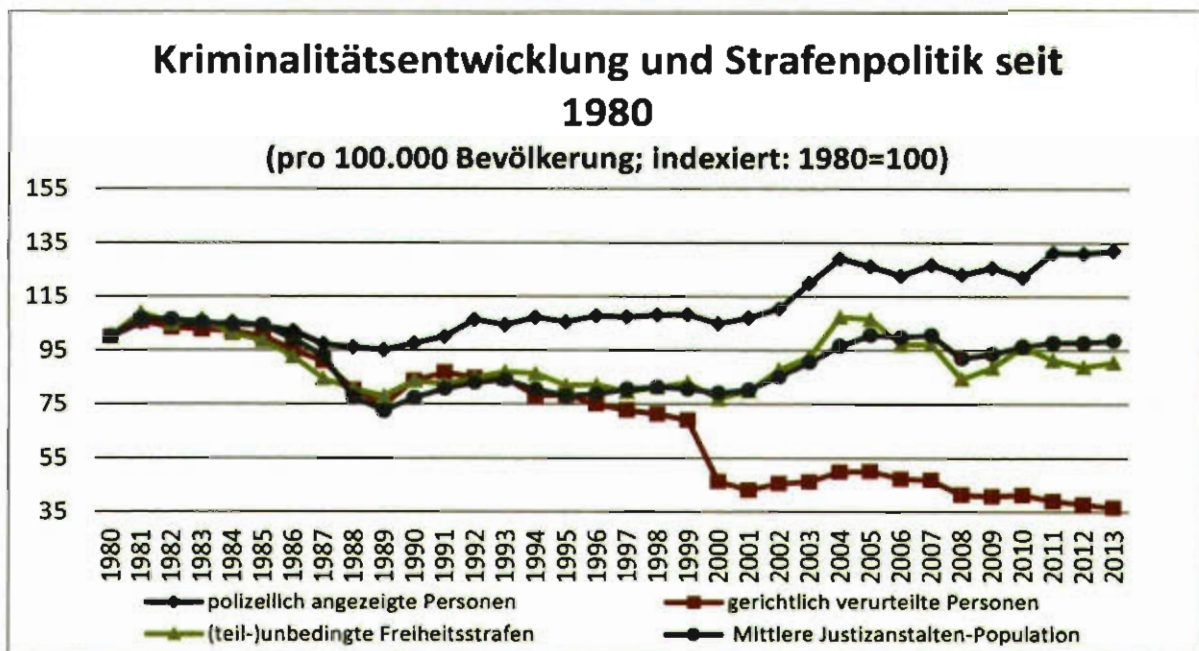
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Länder nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁴⁴. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland

⁴³ Den Ergebnissen der Statistik Austria (abgerufen am 8. April 2014) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2013 insgesamt 8.451.860 Personen in Österreich, um 43.739 Personen (+0,52%) mehr als zu Jahresbeginn 2012. Der Bevölkerungszuwachs war höher als in den Jahren zuvor (2010: +28.962 Personen bzw. +0,35%; 2011: +38.766 Personen bzw. +4,46%).

⁴⁴ Vgl. <http://www3.unil.ch/wpmu/space/space-i/annual-reports/> bzw. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

(freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

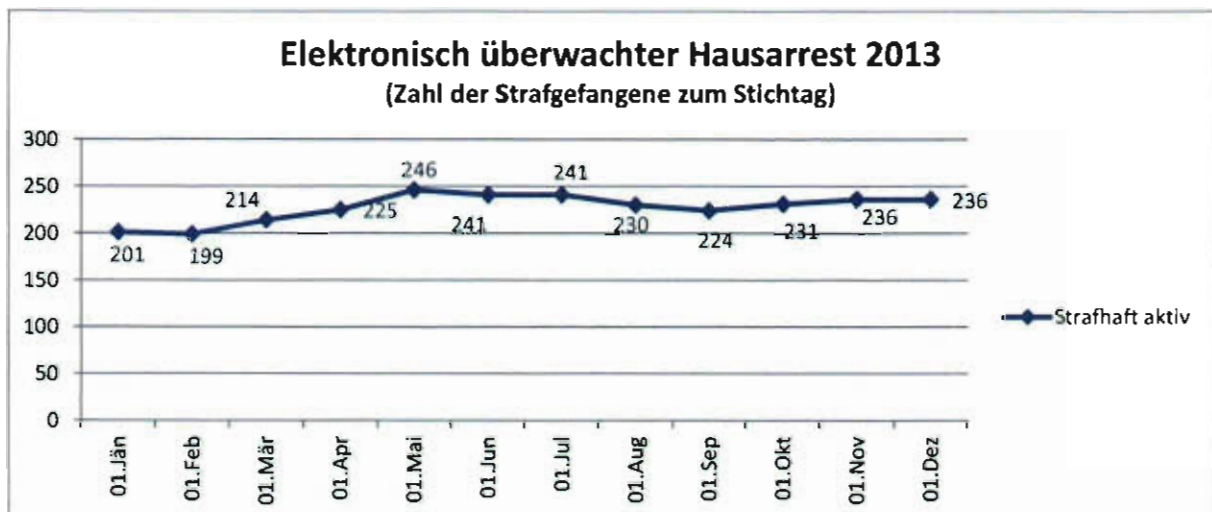
Der Vergleich der Gefangenenspopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁴⁵ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2013 mit 34.424 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 27,6% im Jahr 2013 angestiegen. Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Seither entwickelt sich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (polizeilich angezeigte Personen) mit erheblichen Schwankungen

⁴⁵ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

auf hohem Niveau seitwärts. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Dem deutlichen Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 folgte ein ebenso markanter Anstieg bis 2010, 2011 und 2012 war ein Rückgang, 2013 wieder eine Zunahme zu verzeichnen. Der Rückgang schlug sich jedoch in den Haftzahlen bisher nicht nieder, weil insgesamt eine Verschiebung hin zu längeren Strafen stattfindet. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁴⁶ reduzierten sich die Haftzahlen 2008 kurzfristig deutlich, um seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

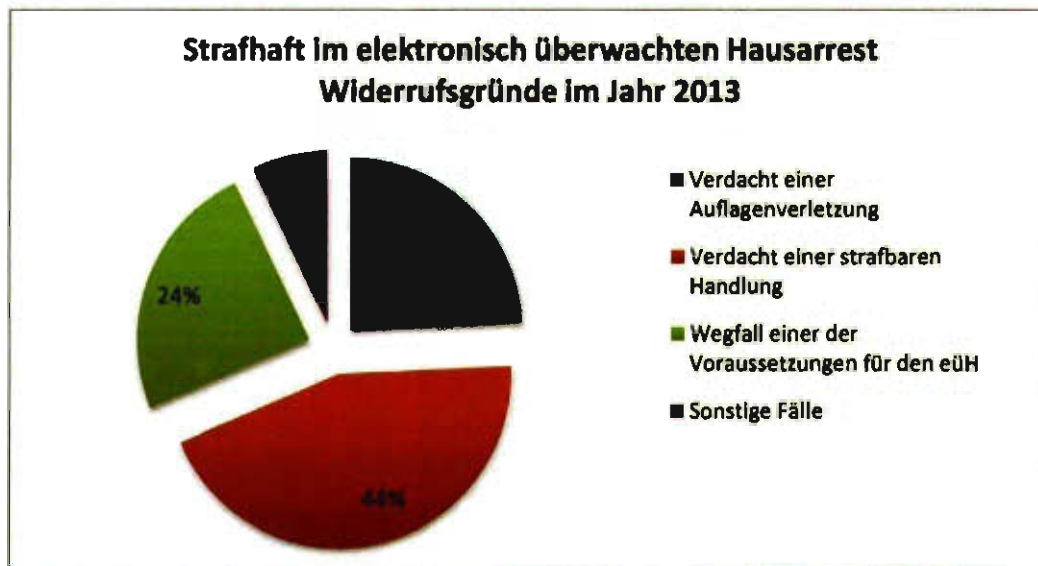
Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2013 wurden 14 Fälle beendet, vier waren noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafhäftlinge im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt auf 227 Personen bzw. rund 2,6% der Strafhäftlinge insgesamt. Bis 31. Dezember 2013 hatten insgesamt bereits 1.639 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 202.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2014 waren insgesamt 236 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.



Die im eÜH angehaltenen Personen weisen mit rund 84% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eÜH angehaltenen Personen weist Vorhaften auf. Der weit überwiegende Anteil (1.373 gegenüber 266) der im eÜH angehaltenen Strafhäftlinge waren bislang „front door“ – Fälle, bei denen die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

⁴⁶ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der U-Haftzahlen zurückzuführen.

Im Laufe des Jahres 2013 waren 70 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Lediglich in einem Fünftel der Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

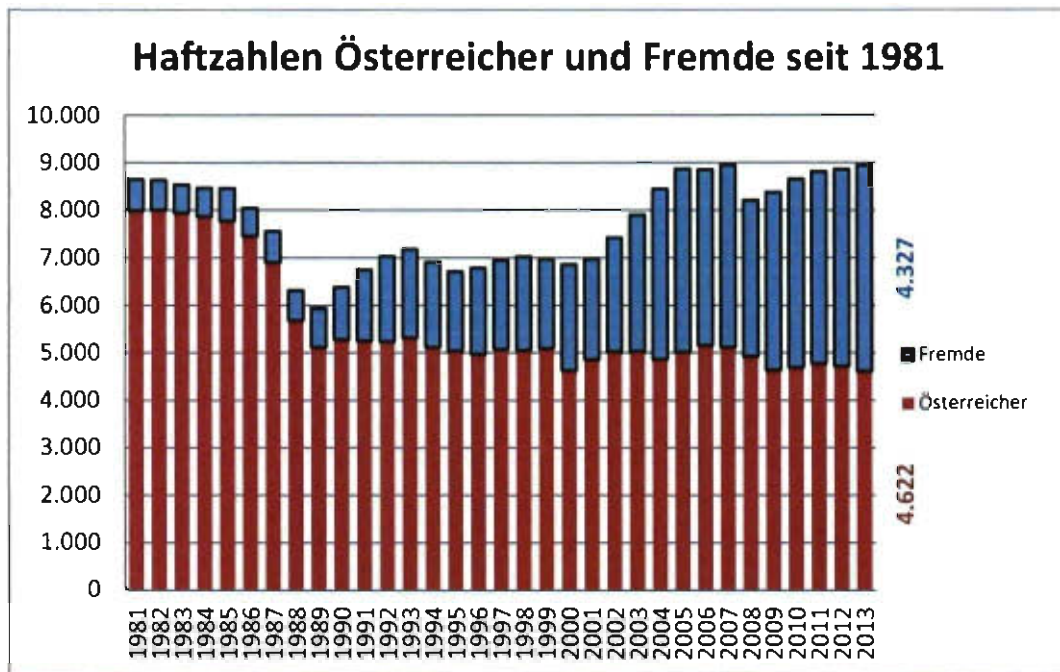
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2013 bei rund 105 Tagen.

Gefangenepopulation nach Nationalität (Österreicher – Fremde), Alter und Geschlecht:

- Fremde

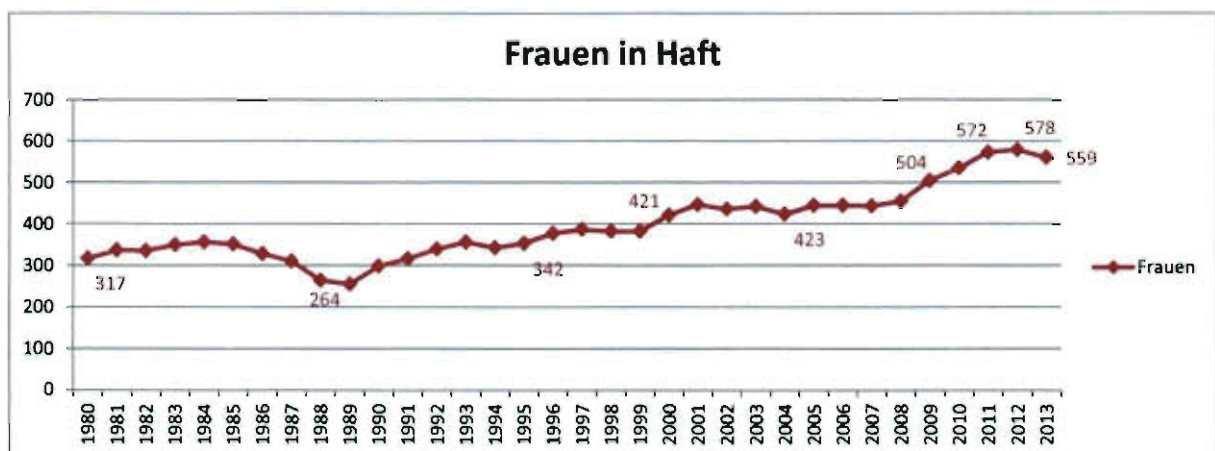
Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher an allen Gefangenen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1993 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2013 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2013 befanden sich 4.327 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 48%.⁴⁷ Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000, seit 2008 jedoch stets darunter. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren insgesamt ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

⁴⁷ Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarates liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern; http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp



- Geschlecht: Frauen

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,4%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

- Alter: Jugendliche

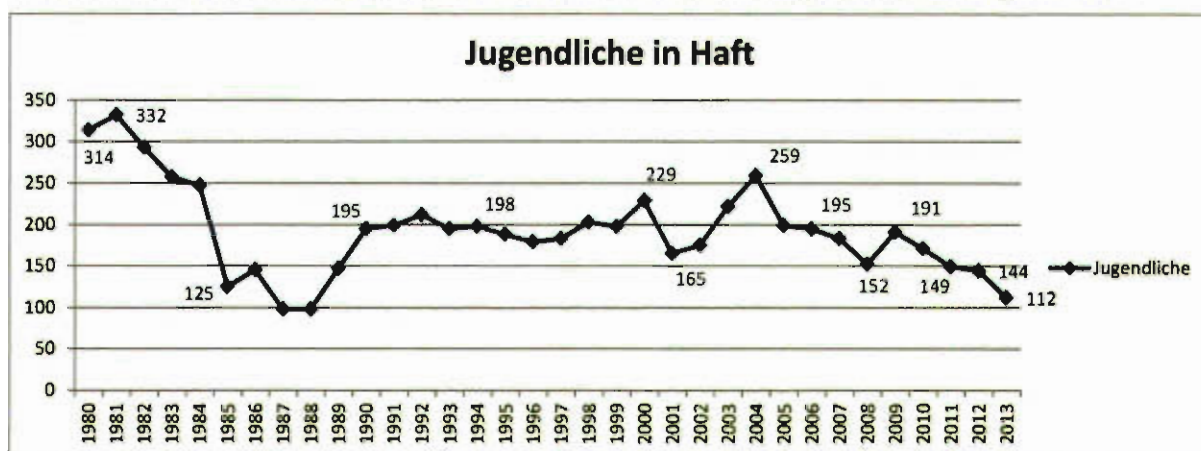
Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte nahm die Zahl der jugendlichen Insassen im Jahr 2011 zum Stichtag wieder auf 149 ab. Im Berichtsjahr 2013 sank die Zahl der jugendlichen Insassen in Haft zum Stichtag auf 112. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁸ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen

⁴⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“.

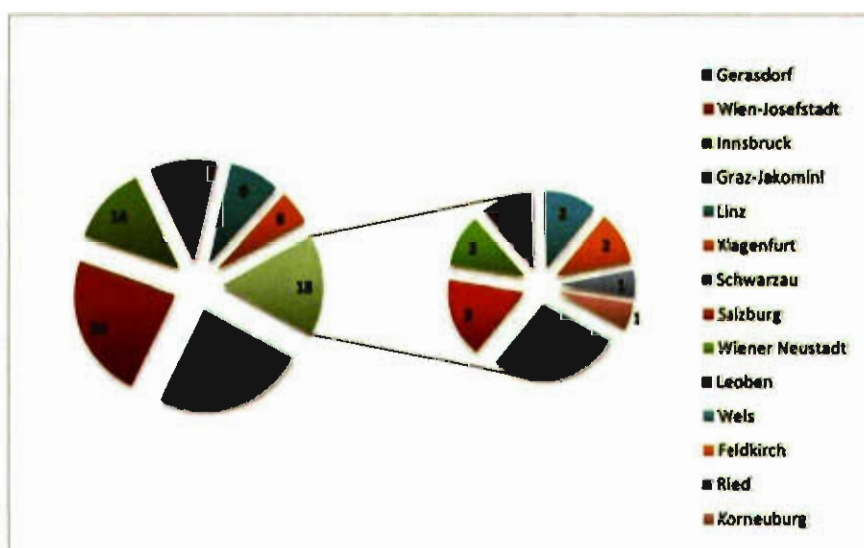
Zuletzt ist die Zahl der Jugendlichen deutlich auf 112 zum Stichtag 1. September 2013 gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen im Jahr 2013 nur mehr 1,3% beträgt. Diese Entwicklung ist wohl eine der Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ (dazu näher in Kap. 8.7).

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitig auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 52,7%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September).

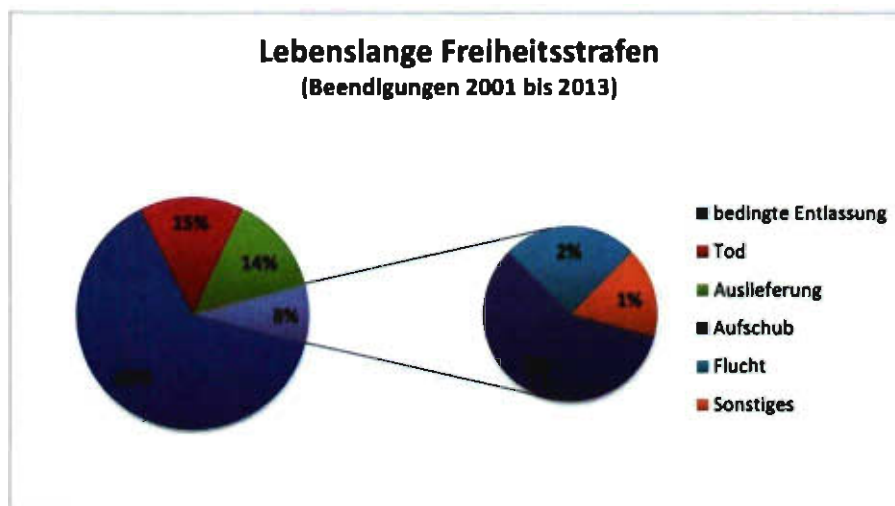
Die zum Stichtag 1. September 2013 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten:



Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, im Berichtsjahr leicht auf 174 angestiegen. Zum Stichtag verbüßen 145 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 146 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2013 endeten für insgesamt 145 Personen lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 21 durch Tod, 20 wurden ausgeliefert, 3 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 92 wurden bedingt vorzeitig entlassen. Im langjährigen Durchschnitt „endet“ die lebenslange Freiheitsstrafe in Österreich im Jahr für 11 Personen, davon für 7 mit einer bedingten Entlassung, für 2 mit Tod und für weitere 2 mit Auslieferung.⁴⁹



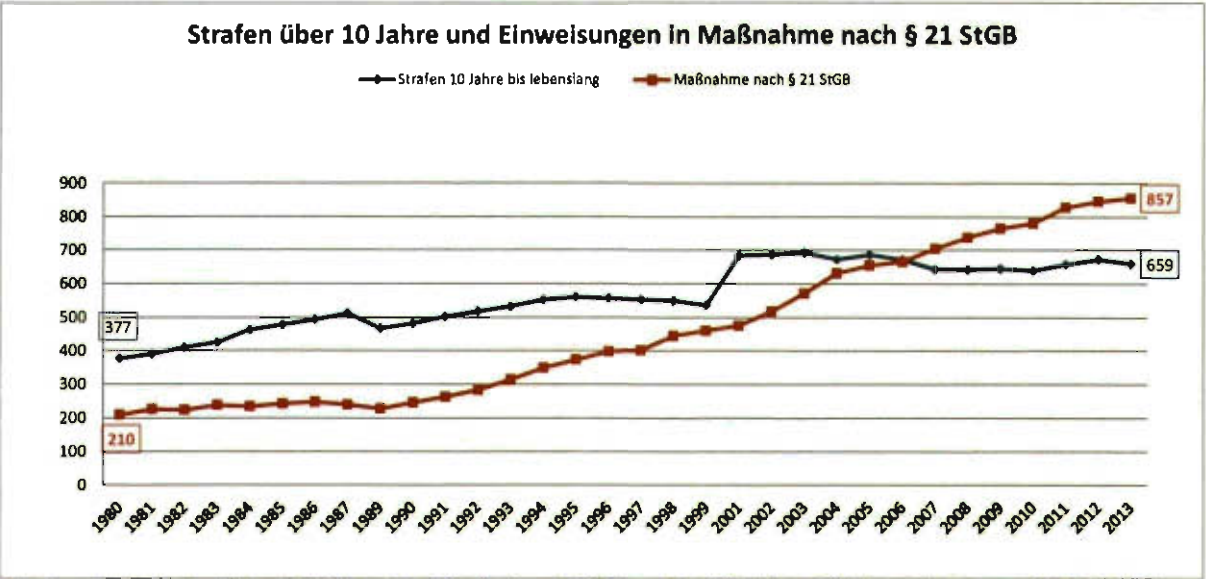
Die 19 in den Jahren 2011 bis 2013 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 19 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 18 Jahren, sieben wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, sechs nach 16 Strafjahren, die übrigen davor.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁰ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von rund 80% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuerlichen Höchstwert. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf rund 10% im Jahr 2013, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

⁴⁹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁰ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 20 bewegen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 13 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
Gesamt	1043	786	75	861	182	814	541	50	591	223	405

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Am 1. Jänner 2014 befanden sich 403